

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:  
B. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle II</b>		<b>Arbeitsmarkt.</b> Monatliche Arbeitsnachweisstatistik der	
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Aus dem Reichstage.	112	Föpfer	121
Frauenvereinsrecht im braunschweigischen Landtage.		<b>Hygiene, Arbeiterschutz.</b> Das Verbot der Phosphor-	
Das norwegische Parlament und die Arbeitslosigkeit	116	zündhölzchen	121
<b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Die Rechnungsergebnisse der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung für 1901	118	<b>Arbeiterversicherung.</b> Aus der Praxis der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte	122
<b>Arbeiterbewegung.</b> Die Aktion der österreichischen Gewerkschaften	120	<b>Kartelle, Sekretariate.</b> Die Zahl der deutschen Gewerkschaftskartelle	124
<b>Kongresse.</b> Zweiter deutscher Bauarbeiterkongress in Berlin. — Aus Oesterreich. — Viertes österreichischer Gewerkschaftskongress	120	<b>Anderer Organisationen.</b> Zur Frage des Verhältnisses zwischen Bodenreformer und Gewerkschaftsbewegung	124
		<b>Adressen der Vorsitzenden der deutschen Gewerkschaftskartelle</b>	125

### Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle.

#### II.

#### Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle.

Aus dem Vorhergehenden ergab sich, daß den Gewerkschaften in ihrem lokalen Bereich eine Anzahl von Aufgaben zufallen, die über das berufliche Interesse hinausreichen und mehr oder minder allen Berufsorganisationen gemeinsam sind. Aufgaben, zu deren praktischer Lösung ein Zusammenwirken der letzteren an Orte eine Notwendigkeit wurde. Untersuchen wir nunmehr diese Aufgaben, die ihnen zu Grunde liegenden Bedürfnisse der Arbeiterbewegung und die Wege zu ihrer Lösung näher, so müssen wir bei denselben beginnen, aus denen sich am ehesten die Notwendigkeit des gemeinsamen Wirkens ergab. Da tritt uns zunächst die Regelung des Herbergswesens und der Lokalfrage entgegen, eine Aufgabe, der die Kräfte der einzelnen kleinen Berufsgruppe in den seltensten Fällen gewachsen waren. Das Herbergswesen ist keine der modernen Arbeiterbewegung eigentümliche Erscheinung, sondern aus früheren Jahrhunderten überkommen. Es hatte seine Blütezeit in der Periode der Zünfte, unter dem Zeichen des Verkehrs auf der Landstraße, und erfüllte seine Aufgabe, dem nach Handwerksgebrauch von Ort zu Ort ziehenden Gesellen so lange Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, bis derselbe bei einem Meister neben Arbeit auch Wohnung und Kost gefunden hatte. Damals hatte fast jede Zunft ihre eigene Herberge, die sie selbst unterhielt und in welcher sie den Verkehr nach eigener Satzung regelte. Der Verfall des Handwerks und der Zünfte zog den Ruin dieses Herbergswesens nach sich. Die Zunfthäuser gingen in Privatbesitz über und an die Stelle der Herbergen traten Gasthäuser, die sich dem durch das Eisenbahnwesen von Grund aus um-

gestalteten Verkehr anpaßten. Die kapitalistische Produktion schuf auch eine neue Arbeiterklasse, die nicht mehr im Rahmen der alten Zunftfassungen einige Jahre von Ort zu Ort zog, sondern den Bedingungen des neuen Arbeitsmarktes folgend, ihre Arbeitskraft da verwertet, wo sie am ehesten gebraucht und am besten bezahlt wird. Als aber diese Produktion mehr und mehr Arbeitskräfte überflüssig machte und eine Reserve-Armee züchtete, die nirgends volle Beschäftigung finden konnte, da ging das alte Wandern wieder los, freilich ein anderes Wandern, als ehemals, wo der Bursch sorglos und heiter auf die Walze zog. Heute sind es vielfach Familienväter, von Hunger gequält und von der Sorge um die Ibrigen und um ihre Zukunft zu Boden gedrückt. — Arbeiter, denen der Aufenthalt in besseren Gasthöfen zu kostspielig wurde und die deshalb den kleineren Logiswirten in die Hände zu fallen drohten. Zur Ausbeutung dieser Allerärmsten hat sich ein eigenartiger moderner Gewerbebetrieb entwickelt, der die Geschäfte eines Kost- und Logisgebers mit dem eines Stellenvermittlers vereinigte und dessen Unternehmer es wohl verstanden, die ihnen zulaufenden Opfer nicht bloß bis auf die letzten Groschen und Habeligkeiten von Wert auszugiehen, sondern sie noch obendrein in jahrelanger Zinsfron zu erhalten. Von zwei Seiten wurde dieser Ausbeutung entgegengewirkt. Religiöse Gesellschaften riefen mit öffentlicher Beihilfe Vereinshäuser und Herbergen ins Leben, die den Wandernden verhältnismäßig billige Unterkunft und Beschäftigung boten, ihn aber dafür mit Gebetsübungen und Erbauungsstunden traktierten, denen der modern denkende Arbeiter längst entwachsen ist. Da nahmen sich auch die Gewerkschaften des Herbergswesens wieder eifrig an, und ihrem Wirken ist es zu danken, daß heute ein großes Netz von Herbergen besteht, die dem Arbeiter auch für sein geringes Geld, erhöht durch eine Reise- und Umzugsunterstützung, reinliche Unterkunft gewähren. Allerdings waren und sind es auch heute noch meist kleine Gasthäuser, die jedes Komforts er-

wirkt das Militärverbot auf zahlreiche Wirte nicht minder schädigend, um sie von der Hergabe ihres Lokals für Arbeiterversammlungen abzuhalten. Nicht selten mißt sich in schwarzen Gegenden als Dritter auch noch die Geistlichkeit in diese Treibereien hinein. Welche Macht diese Gewalten auszuüben vermögen, ist daraus zu erkennen, daß einzelne Gewerkschaftsartikelle bei der vorjährigen Statistik klagten, daß den Gewerkschaften am Orte schon seit 3—4 Jahren kein einziges Sitzungslokal zur Verfügung stände, von einem Versammlungslokal gar nicht zu reden. Das sind dann Kalamitäten, die in gleicher Weise empfindlich alle Arbeiterorganisationen treffen, aber auch nur durch das gemeinsame Vorgehen aller zu beheben sind. Auf keinem Gebiete zeigt sich besser wie hier der Erfolg des Zusammenwirkens; die Saalkämpfe der Arbeiter bilden eines der interessantesten Kapitel der Arbeiterbewegung, ihre Hauptwaffe in denselben ist der Boykott. Soweit dieser sich gegen die Saalverweigerung richtet, ist er nur die Abwehr eines rücksichtsloseren Boykotts. Saal- oder Bierboykott gegen Versammlungs-Boykott. Man hat den Arbeitervertretern oft Vorhaltungen gemacht, daß ihr Boykott unschuldige Wirte oder Brauereien treffe, die doch nicht die Urheber, sondern meist selbst Opfer des Versammlungsboykotts seien. Solche Erwägungen können die Arbeiter nicht davon abhalten, von ihrem Recht der Notwehr Gebrauch zu machen gegen die, welche unberechtigten Maßnahmen nachgebend, deren Folgen auf die Arbeiter abwälzen, anstatt energische Schritte gegen erstere zu tun. Wer sich zum Werkzeug eines Banditenstreichs gegen die Arbeiter mißbrauchen läßt, muß auch die Folgen davon in Kauf nehmen. Ob der Boykott auf den Wirt beschränkt bleiben kann oder auf eine Brauerei ausgedehnt werden muß, ist natürlich nach den jeweiligen Umständen zu entscheiden. Wo der Wirt maßgeblicher Besitzer oder Pächter des Unternehmens und von der bierliefernden Brauerei völlig unabhängig ist, da verbietet sich ein Bierboykott ganz von selbst. Wo aber das Lokal einer Brauerei gehört oder von dieser gepachtet und der Wirt nur deren Schankpächter ist, da ist auch die Brauerei-Unternehmung verantwortlich für das, was in ihrem Lokal geschieht. Das Maß der Verantwortlichkeit ist natürlich in jedem einzelnen Falle sehr sorgfältig zu prüfen und nicht minder auch die Frage, ob alle Vorbedingungen einer erfolgreichen Durchführung des Boykotts gegeben sind. Denn auch ein Boykott ist nicht ungefährlich für die Arbeiter. So rasch sein Erfolg den Arbeitern bisher verschlossene Lokale öffnet, so leicht führt sein Mißerfolg dazu, ihnen bisher benutzte Lokale zu entziehen und den Uebermut der Reaktion zu stärken. Ueberdies haben die Brauereien eine nicht minder wirksame Waffe in der Aussperrung ihrer Arbeiter. Daher ist es notwendig, daß die verantwortlichen Instanzen einem Boykott nur im äußersten Notfall stattgeben, wenn alle anderen Mittel, den Arbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen, versagen. Dann aber muß ein solcher auch mit allem Nachdruck geführt werden, wobei die Wahl der Saison von wesentlichem Einflusse ist.

In den letzten Wochen war mehrfach von einem umgekehrten Boykott die Rede, indem man mißtrauische Wirte von der Solidarität der Arbeiter-Landschaft überzeugte, daß man ihnen eine Zeitlang auffallend das Lokal frequentiert und damit zugleich das exklusive Publikum hinausgrault. Das Mittel ist natürlich nur bei solchen Lokalhabern anwendbar, die geschäftlich von arbeiterfeindlichen Streifen nicht direkt abhängig und zugleich der Belehrung zugänglich sind. Es ist aber auch am Platze,

um sich die einmal errungenen Lokalitäten gegen künftige Abtreibereien zu erhalten. Denn nicht selten lassen es die Arbeiter an der nötigen Unterstützung eines den polizeilich-reaktionären Einflüssen widerstehenden Gastwirtes fehlen und tragen ihr Geld in Lokale, die ihnen zu Versammlungszwecken nicht hergegeben werden, weil ihnen irgend etwas dort besser gefällt. Gemeinsames Vorgehen und strenge Selbstdisziplin können allein in der Lokalfrage einen Erfolg und dessen dauernde Sicherung gewährleisten.

Welches sind nun die Voraussetzungen, unter denen die Gewerkschaften Versammlungsräume in eigener Regie unterhalten dürfen? Der Erwerb und Betrieb eigener Lokalitäten, Gewerkschaftshäuser etc. erfordert bedeutende Summen, an denen kein Ueberfluß vorhanden ist, und tüchtige Geschäftsleiter, deren Kräfte anderen Aufgaben entzogen werden. Ehe man dazu schreitet, muß also jede Aussicht, ohne dieses Risiko zu geeigneten Versammlungsräumen zu kommen, geschwunden sein. Dann aber muß der Fortschritt der Bewegung von der freien Verfügung über solche Lokale abhängig sein. Daß eine intensive Kleinagitation in Fabrik und Haus selbst dauernden Lokalmangel zu überwinden vermag, ist durch die Erfahrung häufig bewiesen. Endlich muß aber auch eine organisierte Arbeiterkraft vorhanden sein, die von der Notwendigkeit eines solchen Unternehmens überzeugt und im Stande ist, dasselbe dauernd zu erhalten. Wo diese Vorbedingungen nicht gegeben sind, da schlägt fast stets jeder Versuch selbständiger Unternehmungen fehl. Aber auch an anderen Klippen kann dieses Vorgehen scheitern. Jedes derartige Unternehmen ist in gewissem Maße von der Ortspolizeibehörde abhängig, die den baupolizeilichen Zustand desselben prüft, die verschiedenen Schankkonzessionen gewährt und schließlich, wie in Preußen, auch die allabendliche Polizeistunde vorschreiben darf. Besonders hinsichtlich der erstgenannten Umstände wache man sich vorher volle Sicherheit, ehe man irgend welchen Kauf- oder Pachtvertrag abschließt. Es hat Fälle gegeben, in denen Gewerkschaften Jahre lang mit der baupolizeilichen Genehmigung der von ihnen übernommenen Lokalitäten hingehalten wurden, weil die Fenster zu klein, die Türen unzureichend oder nicht nach außen schlagend, die Zugänge ungeeignet, die Feuericherheit ungenügend befunden wurden u. dergl. mehr. Mit der Schankkonzession haben Gewerkschaften noch üblere Erfahrungen gemacht. Ohne solche ist aber an ein Herauswirtschaften der eingelegten Summen garnicht zu denken. Gewiß hat es Fälle gegeben und gibt es solche noch heute, wo unter Verzicht auf Schankbetrieb es den Versammlungsbefuchern überlassen wurde, sich Bier, Selterwasser etc. selbst mitzubringen. Ein dauerndes Unternehmen kann aber bei solchen Zuständen nicht gedeihen. Damit mache man sich indeß vorher vertraut, ehe man seine Mittel in Saalunternehmen festlegt.

Auch eine sähige Bewirtschaftung muß gewährleistet sein, wenn anders das ganze Werk nicht in Stücke zusammenbrechen soll. Das ist einer der wundesten Punkte in der bisherigen Praxis auf diesem Gebiete. Geschäftliche Talente treten in unserer Bewegung nicht so offensichtlich hervor, wie Organisatoren und Agitatoren, weil die Praxis dafür fehlt. Das Bestreben, irgend einem Gemafregelten auf diese Weise ein Unterkommen zu schaffen, hat zu Mißgriffen geführt, die künftig vermieden werden müssen. Unerfüllbar ist auch die Erwartung, daß ein auf diese Weise „versorgter“ Mann die Bewegung noch propagandistisch unterstützen kann, weil entweder das Geschäft seine ganze Kraft beansprucht oder an der halben Kraft zugrunde geht. Hierin Anleitungen zu geben, ist jedoch überaus schwer.

mangeln. Aber der gewerkschaftlich organisierte Arbeiter wird dort wenigstens von geistlichen Belästigungen verschont, findet Kollegen und Gesinnungsfreunde und eine seinen Bedürfnissen zusagende Fach- und Arbeiterpresse. Indes kann nicht geleugnet werden, daß dieses Herbergswesen doch sehr primitiver Natur ist und besonders in Orten, wo zeitgemäßere und zweckentsprechendere Gasthäuser entstehen, auf die Dauer nicht genügen kann. Die kleinen Gewerkschaften müssen anbedachts der geringen Mittel ihrer Reisenden mit den allerbescheidensten Gasthäusern fürlieb nehmen, deren Besitzer nicht kapitalkräftig genug sind, Verbesserungen zu treffen oder auch nur ausreichend für Ersatz und Reparatur des Verbrauchten zu sorgen. Neben die Gewerkschaften dann nicht selbst eine scharfe Kontrolle aus, so greift in der Regel bald ein Schlendrian Platz, an dem auch die Reisenden nicht immer unschuldig sind, und die Herberge bietet dann ein Bild der Verwahrlosung, daß es der an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnte intelligente Arbeiter vorzieht, anderweit für mehr Geld besser zu wohnen. Findet die Gewerkschaft zu spät, daß eine Besserung dieser Verhältnisse nicht mehr möglich ist, dann wird die Herberge in ein anderes Gasthaus verlegt, dessen Besitzer es schließlich ebenso macht. Nur eine strenge Kontrolle kann diese Vernachlässigung verhüten, wozu die einzelne Gewerkschaft in der Regel so lange machtlos ist, als der Herbergswirt nicht ihrer Unterstützung bedarf.

Erst die gemeinsame Regelung der Herbergsfrage durch alle Gewerkschaften des Ortes sichert ihnen den nötigen Einfluß auf deren Instandhaltung und auf die Behandlung der Reisenden. Und diese gemeinsame Regelung wird überall möglich sein. Die Zeiten, wo jeder Beruf sich gegen den anderen zünftlerisch abschloß, sind längst dahin. Gemeinsame Herbergen für Arbeiter verschiedener Berufe sind kein Hindernis, sondern eine Förderung der gewerkschaftlichen Zwecke. Diese gemeinsame Regelung bedingt jedoch keineswegs, daß gemeinsame Herbergen aller Berufe dort geschaffen werden, wo ausreichende Lokalitäten dafür nicht vorhanden sind; das würde zur Ueberfüllung und zu neuen Mißständen führen. Sie bezweckt vielmehr die Einsetzung einer gemeinsamen Instanz, die alle Unterkunftsverhältnisse für reisende Arbeiter am Orte systematisch untersucht und das für alle Gewerkschaften Beste und entsprechend Wohlfeilste regelt. Sie kann Verträge mit einem, mit mehreren oder mit allen Gastwirten am Orte schließen, — sie kann auch, wenn ihr die Voraussetzungen eines solchen Unternehmens günstig erscheinen, die Pachtung bezw. den Erwerb und den Betrieb eines eigenen Gasthauses als Verkehrs- und Herbergslocal ins Auge fassen und nach Zustimmung der Gewerkschaften den Betrieb regeln. Vor allem aber soll sie den Gewerkschaften einen möglichst weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung der Herbergen sichern, was in den abzuschließenden Verträgen, in der Festsetzung bestimmter Tarife für Unterkunft, Speisen und Getränke, sowie in dem Recht der jederzeitigen Kontrolle zum Ausdruck kommen muß. Bei der Auswahl der Herbergen sind naturgemäß solche Gasthäuser zu bevorzugen, die auch über ausreichende Sitzungs- und Versammlungsräume verfügen und sich somit zu Verkehrslocalen im weiteren Sinne eignen, denn je mehr dem Wirt an der organisierten Arbeiterkundschaft liegen muß, desto leichter wird er auch den Wünschen der Gewerkschaften hinsichtlich des Herbergsverkehrs entgegenkommen. Freilich giebt es hierin eine Grenze, und es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, einem wenig entgegenkommenden Wirt alle Arbeitergroßen zu monopolisieren, wenn irgendwie die Möglichkeit vor-

handen ist, auf anderem Wege zu gleichem Ziele zu gelangen. Stets aber behalte man im Auge, daß nicht die einzelne Gewerkschaft, sondern die Gesamtvertretung aller Berufe alle Verhandlungen führt und über die Berechtigung aller Klagen und Wünsche entscheidet. Diese Gesamtvertretung ist das Gewerkschaftskartell, das diese Aufgabe entweder seinem Vorstand oder, wo dieser mit Geschäften überlastet ist, einer Herbergskommission überträgt, in welcher mindestens ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme hat. Diese Kommission soll kein ungefügiger Apparat aus Personen aller Berufe sein; die Berufsgewerkschaft hat auf ihre Aufgaben überhaupt keinen Einfluß. Wichtiger ist, daß die Gewählten durchaus uneigennützig und sich ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeit bewußt sind und daß sie mit Gastwirten verkehren können, ohne die geschäftsmäßige Kühle zu verlieren. Sie sollen Verständnis besitzen für die Geschäftsverhältnisse eines Herbergswirts und nicht in Unkenntnis der Durchführbarkeit ihrer Wünsche von einem Wirt zum andern rennen und etwa mit Errichtung eigener Betriebe drohen, wenn dafür alle Voraussetzungen fehlen.

Ob sich die Errichtung einer Centralherberge in eigener Regie notwendig macht, ist sehr sorgfältig zu prüfen. Sie wird in der Regel dort abzuweisen sein, wo auf anderem Wege genügend Herbergen beschafft werden können, denn die Gewerkschaftsbewegung braucht ihre Mittel und Kräfte viel dringlicher zu anderen Aufgaben, als daß sie solche in Unternehmungen festlegen sollte, die bestenfalls entbehrlich sind. Dabei kommt in Betracht, daß eine Herberge ohne Gasthaus- und Schankverkehr sich nicht halten läßt und daß es zu letzterem fast überall behördlicher Konzession bedarf, die gewöhnlich von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht, häufig aber Arbeitervereinigungen direkt vorenthalten wird. Ohne gleichzeitige Regelung des gesamten Vereins- und Versammlungsverkehrs dürfte daher die eigene Herbergsregie kaum irgendwann und irgendwo in Betracht gezogen werden.

Die Lokalfrage bildet eines der Schmerzenskinder der Arbeiterbewegung; sie verdankt ihren Ursprung aber nicht, wie die Herbergsfrage, rein wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern ist entstanden aus dem politischen Druß der Gegner der Arbeiterbewegung. Denn die Arbeiter, als stärkste Klasse der Bevölkerung, sind im Stande, jedes Local, jedes Saalunternehmen zu erhalten, besonders da ihnen das Zugverschiednis bürgerlicher Kreise fremd ist. Die Arbeiterkundschaft ist daher bei den meisten Saalwirten gern gesehen. Daß diese ihnen trotzdem ihre Lokalitäten verweigern, ist dem Einfluß reaktionärer Parteien und Mächte, sehr häufig direkt behördlicher Maßnahmen zuzuschreiben, um den Arbeitern dadurch das freie Versammlungsrecht illusorisch zu machen. In jedem Orte bildet sich eine Korona aus Angehörigen der Besitzenden, Beamten, ehemaligen Militärs usw., die sich zur Alleinherrschaft berufen wähnt und rücksichtslos alles bekämpft, was ihnen nicht nachläßt. Die Arbeiterbewegung muß ihnen als unvereinbar mit ihrem Herrschaftsideal erscheinen und so unterdrücken sie dieselbe, wo es irgend geht. Die Saalabtreibung ist eines ihrer beliebtesten Mittel, das in der Regel dort durchführbar ist, wo die Polizeibehörde oder Militärbehörde dieses Vorgehen unterstützt; denn diese beiden Behörden verfügen über Machtvollkommenheiten, deren Anwendung nur völlig unabhängige Lokalbesitzer widerstehen können. Kann die Orts-Polizeibehörde durch Beschränkung der Polizeistunde, Schank- und Tanzkonzessionserschwerungen, baupolizeiliche Schwierigkeiten usw. einen Wirt mürbe kriegen, so

Nur Vorsicht und praktische Erfahrung bewahrt hier vor Schaden. Man wähle zur Bewirtschaftung eines solchen Unternehmens nur Männer von unbedingter Charakterfestigkeit und peinlichster Gewissenhaftigkeit, Männer, die die Verantwortung übernehmen für alles, was in Saal und Wirtschaft, in Küche und Keller geschieht, und die auch dem Personal gegenüber nie vergessen, daß dieses ebenso wie sie selbst Arbeiterangeestellte sind.

In Großstädten gewinnt die Gründung eigener Unternehmungen dadurch eine vorteilhaftere Basis, daß dort der Saal- und Wirtschafts- sowie Herbergsbetrieb ausgegliedert werden kann an den Erwerb eigener Bureaulokalitäten für Gewerkschafts-, Vereins- und Klassenzwecke, denen eine angemessene Verzinsung unter allen Umständen gewährleistet ist. Wo Tugende von Gewerkschaften und Krankenkassen alljährlich Hunderte von Mark an fremde Hausbesitzer in teurer Geschäftslage verausgaben, da kann schon die bloße Centralisation dieser Bureaus so vorteilhaft sein, daß man die Unterhaltung eines an sich gewagten Wirtschaftsbetriebes schon mit in Kauf nehmen darf. Hier sind aber auch eher Mittel und Kräfte vorhanden, ein solches Unternehmen durchzuführen und lebensfähig zu erhalten. Die meisten der großstädtischen Gewerkschaftshäuser verdanken dieser Entwicklung des Gewerkschaftslebens ihre Entstehung. Gleichwohl ist auch hier Vorsicht streng geboten. Obwohl es den Gewerkschaften in diesem Stadium ihrer Entwicklung nicht mehr schwer fallen dürfte, die nötigen Geldgeber zur ausreichenden Finanzierung solcher Unternehmungen zu finden, so muß ihnen doch die Verzinsung geliebener Kapitalien umsomehr Schwierigkeiten machen, je geringer ihr eigener Anteil dabei ist. Grunderwerb und Umbau bzw. Aufbau erfordern eine sachverständige Beratung, ohne welche zu kostspielig gekauft oder gebaut und das Wert dauernd mit Schulden belastet wird. Nur diejenige örtliche Gemeinschaft von Gewerkschaften, die sich aller Schwierigkeiten und Verantwortung einer solchen Gründung bewußt ist und gewachsen fühlt, kann mit Aussicht auf Erfolg an derartige Unternehmungen herantreten.

Was auf diesem Gebiete durch Zusammenwirken der Gewerkschaften geleistet werden kann, das zeigen uns zahlreiche Beispiele in Berlin, Stuttgart, Lübeck etc. Weit zahlreicher sind indes die Städte und Orte, wo auch ohne Gründung von Gewerkschaftshäusern, Versammlungssälen und Zentralherbergen die Gewerkschaftskartelle durch einmütiges Vorgehen die Lokalfrage zu ihren Gunsten geregelt haben. Hier Unabhängigkeit der Arbeiterorganisationen von Gastwirten, — dort Abhängigkeit der Gastwirte von der Arbeiterbewegung, — beides gewährleistet den Arbeitern die Ausübung ihres Versammlungsrechts. Hier wie dort aber sind die Erfolge nur der vereinten Kraft zu danken und diese Einheit zu schaffen und nutzbringend zu verwerten, dazu sind eben die Gewerkschaftskartelle berufen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Aus dem Reichstage.

Bei der Fortsetzung der Debatte über den Etat des Reichsamtes des Innern antwortete Graf von Posadowsky auf eine Frage, die die Vorschriften der Gastwirtsgehilfen-Verordnung für die kleinen Gastwirte in Badeorten während der Saison als lästig bezeichnete, — daß gerade bei dem kolossalen Verkehr in der Badesaison die Gehilfen nicht überanstrengt werden dürfen, solle nicht der ganze Gehilfenschutts illusorisch gemacht werden. Der Abg. Hoch (Soz.) wies einen

Angriff Dr. Crügers (Freif. Volkspartei) zurück, der den Kampfgewerkschaften der Arbeiter nicht einmal diejenigen Rechte gewährt wissen wollte, deren sich die Unternehmerverbände erfreuen. Sodann sprach er seine Verwunderung darüber aus, daß die Regierung, die eine Umfrage über den Befähigungsnachweis in Handwerkerkreisen veranstaltet hat, in einer so wichtigen Frage nicht auch Arbeiterorganisationen befragt habe. Im Verlauf seiner weiteren Rede sprach er die Erwartung aus, daß das Reichsamte des Innern zu dem Ende März stattfindenden zweiten deutschen Bauarbeiterkongress Vertreter entsenden werde, um sich zu überzeugen, daß das, was im Reichstage seitens der Sozialdemokratie vorgebracht wird, nur der Wiederhall der Arbeiterforderungen sei. Ferner wies er auf die unhaltbaren gesundheitschädlichen Arbeitsverhältnisse der Gold- und Silberarbeiter in Hanau hin, die sich mehrfach um deren Untersuchung an den Gewerbeinspektor in Fulda gewandt hätten, aber abschlägig beschieden wurden. Diese Vorgänge seien im Gewerbeinspektionsbericht mit keinem Wort erwähnt.

Darauf gab Graf v. Posadowsky hinsichtlich der Entsendung von Regierungsvertretern zu Arbeiterkongressen folgende programmatische Erklärung ab: „Ich stehe auch heute noch auf dem früher von mir dargelegten Standpunkt, daß seitens der Reichsverwaltung keine Beamten in solche Arbeiterversammlungen als Zuhörer geschickt werden, in denen durch die äußerliche Dekoration des Raumes ihr monarchisches Gefühl verletzt werden kann. Sie können nicht verlangen, daß kaiserliche oder königliche oder fürstliche Beamte Kongressen beiwohnen, bei denen die äußeren Zeichen eine andere Staatsform verherrlichen. Das wird auch in Zukunft nie geschehen. Beim Stuttgarter Gewerkschaftskongress waren die Dekorationen nicht geeignet, das monarchische Gefühl der Abgesandten in irgend einer Weise zu verletzen. Dafür waren der württembergischen Regierung besondere Garantien gegeben worden.“

Die letztere Behauptung steht mit den Tatsachen in Widerspruch, denn von irgend welchen Garantien hinsichtlich der Art der Dekoration des Stuttgarter Kongresslokals konnte weder bei der Generalkommission der Gewerkschaften, noch bei dem Stuttgarter Lokalcomité die Rede sein. Daran ändert auch die weitere Erklärung des württembergischen Bundesbevollmächtigten nichts, welcher ebenso unrichtig behauptete, der Gewerkschaftskongress habe auf Wunsch der Regierung die roten Fahnen entfernt. Die Kongressdekoration ist keinerlei irgendwie gestalteten Wünschen von Regierungsvertretern entsprechend ausgewählt und geändert worden. Ob sie demonstrativ oder gefühlsschädigend wirkte, wollen wir nicht entscheiden. Wir sind nicht so zart besaitet, daß unsere Gefühle unter irgend welcher Dekoration oder Farbenschau leiden würden. Die Gefühle von Regierungsvertretern mögen empfindlicher sein, obwohl der Umgang mit bündlerischen Junkern und Anstaltsrebelln auf derlei Empfindungen keine Rücksichten nimmt. Das entbindet die Regierung aber nicht von ihrer Pflicht, sich über Arbeiterkongresse ebenso aus eigener Anschauung zu unterrichten, wie über die Kongresse anderer Kreise.

Der weiteren Debatte gab der Abg. Paasche (natl.) dadurch eine neue Richtung, daß er die Wohlfahrts-einrichtungen der Firma Krupp in Essen verherrlichte und sich dadurch eine gehörige Abfuhr durch die Abgg. Albrecht und Wollensbühr, sowie Sachs (Sozialdem.) zuzog, die auch zugleich den Reden der Redenvertreter Silber und Franke galt, die mit gleichem Ungeheiß diesen Krupp-Zauber in Schutz nahmen. Seitens des Centrums produzierten sich die Abgg. Stöbel und Trimborn auf dem Schauplatz bürgerlicher Sozialpolitik.

Der letztere glaubte sich zu der Erklärung ermächtigt, daß die christlichen Gewerkschaften keine Kampforganisationen seien, sondern die Versöhnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrebten. Das mag den konfusen Ansichten der christlichen Führer entsprechen, aber die Interessen- und Klassengegensätze, die bekenntlich stärker sind als der christliche Geist, haben die christlichen Gewerkschaften schon in manchen Kämpfen gedrängt und werden sie noch weiter vorwärts drängen. Den Centrumsleuchten traten Pöus, Mollenbühr und Sachse mit scharfen Argumenten entgegen. Des letzteren Ausführungen zitierten zwei Regierungsvertreter auf die Tribüne. Aus den Erklärungen des sächsischen Bundesbevollmächtigten Dr. Fischer ist von Interesse, daß dieser Herr einen Verginsspektor in Schutz nahm, der die Beschwerde eines Arbeiters in der Grube derart entgegennahm, daß der Beschwerdeführer entlassen wurde. Herrn Dr. Fischer schien ein solches Verfahren sogar ganz selbstverständlich zu sein. Daß sächsische Gewerbeaufsichtsbeamte neuerdings auf Einladung Arbeiterversammlungen besuchten (ein solcher Fall hat sich vor einigen Tagen in Döbeln zugetragen), führt Herr Dr. Fischer auf ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitern und Inspektion zurück. — Daß die Inspektoren früher solche Einladungen stets ablehnten, lag aber nicht an den Arbeitern, sondern an Maßnahmen der vorgesetzten Behörden. Herr Fischer scheint hier Urache und Wirkung verwechseln zu wollen, um den Mißzug der Regierung zu maskieren. Der Abg. Stockmann (Reichsp.) verwarf jedes Koalitionsrecht der Landarbeiter, weil diese zur Besserung ihrer Verhältnisse gar keiner Streiks bedürften. Dagegen verlangt er durch die Gesetzgebung Vorsorge gegen den Kontraktbruch und zwar durch ein Reichsgesetz. Abg. Zubeil (Soz.) diente ihm mit der gebührenden Antwort und kritisierte auch die Ablehnung von Arbeitslosigkeitsbeihilfen seitens der Regierung gegenüber einer Eingabe der Berliner Gewerkschaftskommission. Der Reichszugler und das Reichsamt des Innern hatten erklärt: „Zur Gewährung von Geldbeihilfen an Gewerkschaften stehen uns Mittel nicht zur Verfügung.“ Darauf entgegnete Abg. Zubeil: „Was würde der Centralverband deutscher Industrieller dazu sagen, wenn er so behandelt würde?“

**Frauenvereinsrecht im Braunschweigischen Landtage.** Eine Nachwirkung der heillosen Blamage vom Jahre 1901, die sich die braunschweigische Regierung gegenüber dem Evangelisch-sozialen Kongreß durch die Verhinderung der Teilnahme von Frauen zuzog, stellt die Eingabe dar, in der 60 Frauen um Aufhebung dieses im braunschweigischen Vereinsgesetz ausgesprochenen Verbotes ersuchten. Diese Eingabe wurde vom Abg. Hauswaldt begründet, welcher eingangs erklärte, daß die Bewohner dieses Ländchens mit der Regierung unzufrieden seien. Natürlich versicherten die sämtliche Redner der anderen staats-erhaltenden Parteien, in den ihnen nahestehenden Kreisen keine Spur von Unzufriedenheit entdeckt zu haben, und auch der Minister Hartweg tröstete sich damit, daß diese Unzufriedenheit, ausgenommen bei der Sozialdemokratie, keine grundsätzliche sei. Auf die künftige Entwicklung der Sozialdemokratie würden aber die Maßnahmen der Regierung Braunschweigs ohne Einfluß bleiben; die sozialdemokratischen Erfolge würden dieselben bleiben unter dem alten wie unter dem neuen Vereinsgesetz. Die Aenderungsbedürftigkeit des Vereinsrechts erkannte er an, insbesondere soweit die Teilnahme von Frauen an öffentlichen Versammlungen in Frage komme. Zur Zeit sei die Regierung aber nicht in der Lage, ein neues Vereinsgesetz in Aussicht stellen zu können. Laut Kommissionsantrag wurde die Witschrift der Regierung zur Berücksichtigung

empfohlen, aber mit der Beschränkung, daß den Frauen das Vereins- und Versammlungsrecht nur für die beruflichen Interessen, für Zwecke der Erziehung und der Nächstenliebe gegeben werde.

### Das norwegische Parlament und die Arbeitslosigkeit.

Das norwegische Parlament hat am 31. Januar „beschlossen“, den Arbeitslosen einige Bettelgroßen zuzuwenden. Es ist keineswegs unsere Absicht, den Beschluß zu verurteilen. Was uns besonders interessiert, ist diese Sozialpolitik der bürgerlichen Linken, ihre Haltung dem enormen durch die gegenwärtige Produktionsform hervorgerufenen Elend gegenüber. Zunächst der Beschluß selbst: 35 000 Kronen wurden bewilligt zu Arbeiten an dem östlichen Teile der Bahnlinie Bergen; 10 000 Kronen zum Steinmetzlopfen und zu freien Reisen auf den Eisenbahnen für Arbeitslose, wenn sie nachweisen können, daß sie an dem Orte, wohin sie wollen, Aussicht haben Arbeit zu erhalten.

Wer die Berichte der norwegischen Presse über die Arbeitslosigkeit während des letzten Jahres verfolgt hat, dem ist es ohne weiteres klar, daß beide Bewilligungen gleich Null sind. In der letzteren würde man ev. die Anerkennung der Freizügigkeit erblicken können, käme nicht der Umstand in Betracht, daß die Arbeitslosigkeit im ganzen Lande, soweit eine Industrie vorhanden, gleich verbreitet ist, gute Arbeitsgelegenheiten also nirgends zu verzeichnen sind. Oder sollten etwa die 35 000 Kronen für die Bergener Bahnlinie vielleicht solche schaffen?

Das Sekretariat der norwegischen Landesorganisation der Gewerkschaften in Verbindung mit dem Vorstand der sozialdemokratischen Arbeiterpartei hatte dem Storting einen Antrag unterbreitet auf einen Staatszuschuß von 25 000 Kronen für dieses Jahr und 50 000 Kronen für das nächste Budgetjahr an die Arbeitslosen-Unterstützungskassen der Gewerkschaften. Dem Antrage war eine ausführliche Begründung beigegeben mit samt ausführlichen Zahlen über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Branchen und die Leistungen einzelner Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung. Die Grundzüge des ev. zu schaffenden Gesetzes waren dem Vorschlage der dänischen Sozialdemokratie in der Hauptsache entliehen.

Die Arbeitslosen selbst hatten um 175 000 Kronen gebeten zur Vinderung der gegenwärtigen Not. Die Minderheit des Sozialkomitees des Storthings beantragte, den Kommunen 300 000 Kronen zwecks Anleihe gegen billige Zinsen zur Verfügung zu stellen, damit diese außerordentliche Arbeiten vornehmen könnten. Außerdem beantragte dieselbe Minderheit 16 000 Kronen für die Arbeitslosenunterstützungskassen der Gewerkschaften. Die beiden ersten Anträge wurden gar nicht berücksichtigt, die beiden letzteren mit 82 gegen 26, resp. 80 gegen 29 abgelehnt. Dagegen wurde ein stimmig beschlossen, der Regierung anheimzugeben, Erhebungen über die Errichtung von Arbeitslosenversicherungskassen vorzunehmen. Der bürgerliche Radikalismus also in schönster Blüte! Ja, drei „radikale“ Linkenmänner stimmten sogar gegen die Bewilligung der 38 000 Kronen.

Wir haben zu diesem Resultat nur noch die eine Bemerkung: Es handelt sich hier um ein in industrieller Beziehung noch rückständiges Land, in dem die Klassengegensätze noch nicht die ausgeprägte Form erhalten haben, wie beispielsweise in Deutschland, man also noch voraussetzen könnte, daß das soziale Mitgefühl den vorerwähnten Klasseninstinkt etwas zurückdrängen würde. Aber nein, Bürgertum und Bourgeoisie bleibt sich gegenüber dem Proletariat gleich, ob im Norden oder Süden.

Erif Brunte.

## Beitragsersparungen:

wegen Heirat . . . .	158 165	72	158 237
" Unfall . . . . .	282	73	355
" Todesfall . . . . .	29 308	3 005	32 313

Der Zugang an zur Auszahlung gelangten Renten bleibt meist hinter den bewilligten zurück, weil die Rechnungsstellen nicht immer rechtzeitig von diesen Bewilligungen Kenntnis erhalten. So gelangten also im Berichtsjahre anstatt der 130 510 nur 129 234 Invalidenrenten, anstatt der 14 849 nur 14 759 Altersrenten und statt der 7632 nur 6463 Krankenrenten, insgesamt 1007 Renten weniger, als bewilligt, zur Auszahlung. Eine derartige Differenz kehrt aber Jahr für Jahr in den Nachweisungen wieder und enthüllt einen bedauerlichen Mangel in der Organisation dieser Versicherung, der doch endlich einmal verschwinden mußte. Der durchschnittliche Jahreswert einer erstmalig bewilligten Invalidenrente bezifferte sich im Berichtsjahre auf 146,32 Mk. (1900 = 142,04 Mk.), einer Altersrente auf 150,43 Mk. (1900 = 145,54 Mk.) und einer Krankenrente auf 151,72 Mk. (1900 = 147,73 Mk.).

Die Beitragsersparungen sind zwar nur langsam im Steigen begriffen; immerhin beweist ihre hohe Zahl, daß sie für die Versicherung von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Die auf jeden Einzelfall kommende Durchschnittssumme ist außerordentlich geringfügig (bei Heiratsfällen 32,95 Mk., bei Unfällen 33,01 Mk., bei Todesfällen 54,50 Mk.). Daß alljährlich wegen Heirat so zahlreiche Anträge auf Beitragsersparung gestellt werden, beweist besser als alle Deduktionen, wie gering in weiten Volksteilen diese Versicherung bewertet wird. Sozialpolitisch von Bedeutung sind die Beitragsersparungen wegen Todesfalls, die den Anfang einer Reichsterbkasse bedeuten und einer entsprechenden Ausbreitung und Ausgestaltung wert wären.

Die Gesamteinnahmen der 31 Versicherungsanstalten und 9 Klassen betragen aus

Beiträgen . . . . .	134 813 505,35 Mk.
Zinsen . . . . .	29 645 895,06 "
Grundbesitz (Miete, Pacht) . . . . .	835 471,43 "
Sonstige Einnahmen . . . . .	359 518,74 "
<b>Insgesamt</b>	<b>165 654 390,58 Mk.</b>

Die Gesamtausgaben dagegen betragen für

Renten . . . . .	57 106 843,03 Mk.
Beitragsersparungen . . . . .	7 924 616,47 "
Heilverfahren . . . . .	7 130 642,89 "
Invalidenhauspflege . . . . .	45 079,75 "
Außerordentliche Leistungen . . . . .	193 463,31 "
<b>zusammen</b>	<b>72 400 645,45 Mk.</b>

Dazu kommen für

Allgemeine Verwaltung . . . . .	6 168 521,37 Mk.
Erhebungen bei Rentengewährung . . . . .	978 654,27 "
Schiedsgerichte, Beschwerde, Berufungs- u. Revisionsverfahren . . . . .	400 366,04 "
Beitragshebung und Kontrolle . . . . .	3 067 139,43 "
Rechtshilfe . . . . .	1 380,72 "
Sturmsverlust, Abschreibungen und sonstige Ausgaben . . . . .	174 554,10 "
<b>Gesamte Ausgaben</b>	<b>83 251 261,38 Mk.</b>

Gegenüber den obengenannten Einnahmen ergab sich daher ein Vermögenszuwachs von 82 403 129,20 Mk. Das Gesamtvermögen der 31 Versicherungsanstalten hat die Höhe von 854 102 617,07 Mk., das der neun Klassen 77 213 380,94 Mk., zusammen 931 375 998,01 Mk. erreicht. Demnach dürfte im Jahre 1902 die erste Milliarde des Gesamtvermögens bereits überschritten

sein. Dieses kolossale Anwachsen des Vermögens der Anstalten und Klassen zeigt, daß es nicht finanzielle Gründe sein konnten, an denen man die Frage der Erhöhung der Renten auf ein Maß der Existenzmöglichkeit scheitern ließ. Im Jahre 1901 schwankte der durchschnittliche Jahresbetrag einer Rente zwischen 132,23 Mk. (Ostpreußen) und 182,73 Mk. (Sächsische Knappschaftskasse). Daß dieser Betrag auch nur entfernt ausreichen könnte, um dem Erwerbsunfähigen eine menschenwürdige Existenz zu fristen, kann kein ernster Mensch behaupten. Eine Summe von 11 bis 15 Mark pro Monat ist nichts als ein Bettelgeld, das an sich nicht einmal vor dem Verhungern schützen würde, wenn dem Rentenempfänger nicht einiges Einkommen seiner Familie zur Seite stände. Gewiß kann dieses Rieservermögen, in Wohlfahrtseinrichtungen mit geringem Zinsnutzen angelegt, sehr viel Segen stiften, vor allem auf dem Gebiete der Volksgesundheit, wodurch der vorzeitigen Invalidität entgegen gewirkt werden kann. Aber man darf doch nicht verkennen, daß solche Schöpfungen eigentlich Aufgaben des Staats und der Gemeinden sind, für die das Vorgehen der Versicherungsanstalten etwas Beschämendes enthält, und daß nicht Arbeitergroßen, die den Erwerbsunfähigen vorenthalten werden, dazu da sind, diese Lücke auszufüllen. Ehe nicht für alle Invaliden der Arbeit das geleistet werden kann, was diesen ein autökonomisches Dasein fristet, sollte der Ansammlung solcher Rieservermögen und deren Festlegung in anderweitigen Unternehmungen vorgebeugt werden.

Ein Faktor, der diese Versicherung erheblich belastet, sind die Verwaltungskosten. Stellen sich dieselben doch einschließlich der Kosten für Erhebungen, Schiedsgerichte, Rechtshilfe, Sturmsverluste zc. auf nahezu 11 Millionen oder 15 Proz. der Ausgaben für Entschädigungen. Diese Höhe wird aber bedingt durch die außerordentliche Höhe der Verwaltungskosten in einzelnen Bezirken, wo sie, wie in Posen auf 27,4 Proz., in Ostpreußen auf 25 Proz., in Westpreußen auf 24,6 Proz. der Ausgaben zu stehen kommen. Da begreift man, daß der Verwaltungsapparat dieser bürokratischen Organisation eher alles Andre als ein idealer zu nennen ist. Eine Verächtelung der gesamten Reichsarbeiterversicherungen mit weitgehendster Selbstverwaltung der Arbeiter würde alljährlich Millionen zu Gunsten der Erwerbsunfähigen sparen, die heute für eine noch nicht einmal gute Verwaltung geopfert werden. Denn gerade in diesen Bezirken mit den allerhöchsten Verwaltungskosten sind erfahrungsgemäß die Beitragshinterziehungen am häufigsten und konstantesten.

Wenn in wenigen Monaten die Krankenversicherungsreform erledigt ist, dann ist die deutsche Arbeiterklasse abermals um eine Hoffnung betrogen, die sie mehr als ein Jahrzehnt gepflegt hat, die Erwartung einer Einheitsversicherung. Von Jahr zu Jahr dieselbe hinauschiebend, hat sich die Regierung begnügt, an den einzelnen Versicherungsgebäuden überall ein bißchen herumzublicken. Jede ihrer alljährlich veröffentlichten Rechnungsergebnisse beweist aber schlagend die Notwendigkeit einer solchen Gesamtreform. Sie wird wahrscheinlich nicht eher kommen, als bis sich die Regierung an den Gedanken gewöhnen kann, daß die Arbeiterversicherung nicht der Unternehmer, sondern der Arbeiter wegen da ist. Alle ihre bisherigen Reformen haben von dieser Erkenntnis wenig verspüren lassen. Die Arbeiterbewegung wird indeß nicht nachlassen, ihr dies begreiflich zu machen. Steter Tropfen höhlt schließlich den härtesten Stein.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Die Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1901.

Die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung ist bekanntlich nicht, wie die Unfallversicherung, auf beruflichen Organisationen, sondern auf territorialen Verwaltungskörpern aufgebaut, die sich auch nicht wie die Ortskrankenkassen auf einzelne Orte, sondern über ganze Einzelstaaten, bezw. Regierungsbezirke erstrecken. Es giebt im Deutschen Reich 31 solcher Versicherungsanstalten, von denen 13 auf Preußen, 8 auf Bayern entfallen. Gemeinsame Versicherungsanstalten bestehen für die thüringischen Staaten, sowie für die beiden Mecklenburg und für die Hansestädte. Neben den 31 Versicherungsanstalten sind 4 Snappschafftskassen und 5 Eisenbahnbeamten-Pensionskassen als gleichwertige Versicherungsanstalten anerkannt.

Die Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung steht hinter derjenigen der beiden anderen Arbeiterversicherungen weit zurück; sie vermag nicht einmal Auskunft über die Zahl der Versicherten zu geben. Dieser Mangel ist begründet in der Organisation, die keine An- und Abmeldung der Versicherten kennt, sondern nur die Erteilung einer Karte und das Aufleben von Marken. So sehr dieser vereinfachte Verwaltungsmodus den Interessen der Arbeitgeber entsprechen mag, so wenig liegt er im Interesse der statistischen Untersuchung. In den Jahren 1899 und 1900 gab die amtliche Statistik eine Durchschnittsziffer der pro Kopf der versicherten Personen geleisteten Wochenbeiträge, zurückberechnet bis zum Jahre 1891 an, woraus hervorgehen mußte, daß den Bearbeitern der Statistik eine Durchschnittszahl der Versicherten bekannt sein mußte. Es handelte sich aber nicht um Zahlen, die aus der Versicherungspraxis selbst gewonnen waren, sondern man hatte einfach die Ziffer der nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 ermittelten versicherungspflichtigen Arbeiter zu Grunde gelegt. Da diese Zahl schon im Moment der Veröffentlichung nicht mehr zutreffend war und mit weiterer Entfernung vom Zählungsjahr immer weniger maßgeblich sein konnte, so ließ die amtliche Statistik diesen Vergleichsmaßstab fallen und seitdem giebt sie überhaupt keinen Anhalt mehr, die Zahl der Versicherten festzustellen. Im Allgemeinen schätzt man dieselbe auf nahezu 12 Millionen, eine Zahl, die um nahezu 7 Millionen hinter der der Unfallversicherten zurücksteht. Die Erklärung dieser ungeheuren Mehrzahl der letzteren liegt darin, daß die Unfallversicherung auch zahlreiche Selbständige, vor allem Kleinhandwerker ohne Personal umfaßt. — Eine theoretische Ziffer, zwar nicht der Versicherten, wohl aber der Vollarbeiter, wäre dann zu erlangen, wenn man die Zahl der verkauften Marken durch 52 (Wochenbeiträge) teilt. Dies setzt indes voraus, daß alle in einem Berichtsjahr gekauften Marken auch im gleichen Jahr zur Verwendung gelangen, bezw. daß nicht Unterlassungen des Lebens im nachfolgenden Jahre in erheblichem Umfange nachgeholt werden. Leider liegt bereits für das Jahr 1901 eben diese Möglichkeit als Tatsache vor, sodaß auch eine rein theoretische Ziffer der Vollbeitragszahler nicht sicher zu ermitteln ist. So besteht also das Unikum, daß eine auf bürokratischer Grundlage organisierte Versicherung in dieser allernächstliegenden Frage der Statistik unüberwindliche Schranken setzt, während die heute noch von den Versicherten selbstverwalteten Krankenkassen in dieser Hinsicht sehr zuverlässiges Material liefern.

Ueber den bürokratischen Apparat der Invalidenversicherung wird dagegen sehr eingehende Auskunft

gegeben. Da erfahren wir, daß im Jahre 1901 bei den 31 Versicherungsanstalten und 9 Kasseneinrichtungen 100 Beamte und 169 nicht beamtete Vorstandsmitglieder, 52 Hilfsarbeiter der Vorstände und 2611 Klassen-, Stanzlei-, Unter- und Kontrollbeamte vorhanden waren (davon 372 bei den Schiedsgerichten). Die Zahl der Ausschußmitglieder betrug 616, die der Beisitzer in den unteren Verwaltungsbehörden 12380, das in Heilstätten beschäftigte Personal 315, während in den 124 Schiedsgerichten 7210 Beisitzer tätig waren. Interessant sind diese Zahlen, soweit sie einen Begriff davon geben, wie viele Arbeitervertreter in diesen Versicherungsorganen tätig sind. Wir zählen danach 98 Arbeitervertreter in den Vorständen, 313 in den Ausschüssen, 6190 Arbeiterbeisitzer in den unteren Verwaltungsstellen und 3605 in den Schiedsgerichten, insgesamt ein Heer von 10 206 Arbeitervertretern, die freilich auf die eigentliche Verwaltung fast gar keinen Einfluß besitzen und nur an der Entscheidung von Rentenstreitigkeiten in erheblicher Weise beteiligt sind. Die eigentliche Verwaltung liegt in den Händen des aus 3078 Köpfen bestehenden Beamtenheeres, das sich zumeist aus Militärämtern rekrutiert und mit dem Gros der Versicherten nicht die geringste Fühlung hat. Die Zahl der Markenverkaufsstellen beträgt 5030, während 7197 andere Stellen mit der Einziehung der Beiträge betraut sind. Die Zahl der im Jahre 1901 zum Umtausch gelangten Quittungskarten betrug 9 669 358, darunter 1 231 791 solche, die erstmalig ausgestellt waren. Bei den 31 Versicherungsanstalten wurden 541 613 477 Wochenbeiträge in Höhe von 123 492 239,87 Mk., bei den 9 Klassen 37 524 696 Wochenbeiträge mit 11 321 265,48 Mk. vereinnahmt; der Gesamterlös betrug für 579 138 173 Wochenbeiträge 134 813 505,35 Mk., was einem Durchschnittsbeitrag von 22,80 Pf. bei den Versicherungsanstalten und 30,17 Pf. bei den Pensionskassen gleichkommt. Dieser Durchschnittsbeitrag ist seit 1891 ständig in die Höhe gegangen; er betrug 1891 bei den Versicherungsanstalten 20,81 Pf., 1894 = 20,99 Pf., 1897 = 21,33 Pf., 1900 = 22,55 Pf. Die Zunahme resultiert aus dem steigenden Verkauf von Beitragsmarken der höheren Lohnklassen, woraus auf ein Steigen der Löhne geschlossen werden kann; indes läßt sich diese Steigerung auch darauf zurückführen, daß die Unternehmer mehr dazu gedrängt werden, ihre Arbeiter entsprechend deren wirklicher Lohnklasse zu versichern. Am Gesamtverkauf sind die einzelnen 5 Lohnklassen in folgender Weise beteiligt:

von der Lohnklasse	Wochenbeiträge		Mark Einnahme	
	1900	1901	1900	1901
I	18,9	17,9	11,73	10,90
II	34,2	33,6	30,34	29,40
III	23,8	23,9	25,27	25,09
IV	15,8	16,2	21,07	21,35
V	7,3	8,4	11,59	13,26

Ein Rückgang der Beteiligung der niederen Lohnklassen I und II und eine Zunahme der höheren Lohnklassen ist unverkennbar; sie tritt noch augenfälliger hervor, wenn man erwägt, daß 1891 auf die Lohnklassen I und II noch 63,7 Proz. aller verkauften Beitragsmarken, zehn Jahre später nur noch 51,5 Proz. entfielen.

Im Berichtsjahre wurden folgende Renten z. festgesetzt:

	in den Berichtsanstalten	anderen Stellen	Insgesamt
Invalidenrenten . . . . .	122 955	7 555	130 510
Altersrenten . . . . .	14 155	694	14 849
Krankenrenten . . . . .	6 916	716	7 632

## Arbeiterbewegung.

### Die Aktion der Gewerkschaften Oesterreichs.

Was wir vorausgesagt haben, ist eingetroffen. Herr v. Körber lehnt jede Verantwortung für seinen Erlaß ab und stellt sich als das unschuldige Lamm, das den Gewerkschaften nie ein Wässerschchen trüben wollte, ja, das garnicht begreifen kann, wie man seinen Erlaß vom 19. November „mißverstehen“ konnte. Die Fraktion hatte an den Ministerpräsidenten am 15. Januar eine Interpellation gerichtet, in der er gefragt wurde ob der Erlaß sich auf die Gewerkschaften beziehe und wie sich dann der Erlaß mit dem ausdrücklich kundgegebenen Willen des Gesetzgebers bei Schaffung des Vereinsgesetzes im Jahre 1867 vereinbaren lasse, wenn der Erlaß aber nicht auf die Gewerkschaften gemünzt sei, ob er die Unterbehörden nach dieser Richtung aufklären wolle. Erst am 4. Februar war Herr Körber so weit, daß er eine Antwort geben konnte. Er erklärt zunächst, daß ihm die Interpellation den „erwünschten Anlaß“ giebt, der völlig unbegründeten Bewegung, die durch den Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902 über die Behandlung von Versicherungsvereinen in Arbeiterkreisen hervorgerufen wurde, mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Er sagt dann, daß der Erlaß sich auf erst zu bildende Vereine bezieht, die eine Versicherungstätigkeit nach dem Grundsatz der Wechselseitigkeit bezwecken, daß sonach die Befürchtung unbegründet sei, daß die auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 errichteten Wohlfahrtseinrichtungen — unter anderem die Gewerkschaften — infolge dieses Erlasses gezwungen werden sollen, sich in förmliche Versicherungsvereine umzubilden. Da sich der Erlaß mit den bestehenden Gewerkschaften nicht beschäftigt, so könne er auch die Frage einer etwaigen Umbildung derselben garnicht berühren. Der Ministerpräsident schwächte den Erlaß dann dahin ab, daß es völlig zulässig sei, daß Vereine, die dem Vereinsgesetz unterliegen, für die in Aussicht gestellte Unterstützung im Statute selbst oder von den Vereinsfunktionären ein *Maximalausmaß* bezeichnet werde, während der Erlaß ja überhaupt die Festsetzung jedes Ausmaßes unterlagen wollte. Dann folgt die, die ganze Interpellation am meisten charakterisierende Bemerkung: „Nach diesen Darlegungen erscheint es wohl ausgeschlossen, daß bei den Unterbehörden eine mißverständliche, die Befürchtungen der Herrn Interpellanten rechtfertigende Auffassung des mehrerwähnten Erlasses plaggreifen könnte. Sollte diese Erwartung nicht zutreffen, so wird es die Regierung an der entsprechenden Korrektur nicht fehlen lassen.“ Nun ist es aber nicht nur eine Tatsache, daß das Ministerium des Innern selbst schon lange vor Herausgabe des Erlasses in seinem Sinne Statuten nicht genehmigt hat, sondern, daß auch die steiermärkische, oberösterreichische und galizische Statthalterei nach dem Erscheinen des Erlasses bereits bestehende Gewerkschaften anläßlich einer kleinen Statutenänderung zur Umbildung in Versicherungsvereine zwingen wollten.

Eine Erörterung dieser Thatsachen im Parlament ist aber nach der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses ausgeschlossen, da eine Debatte über eine Interpellationsbeantwortung nur über Beschluß des Hauses erfolgen kann, der aber in Arbeiterangelegenheiten nicht zu erlangen ist.

Kurz, Herr v. Körber hat das gemacht, was wir vorausgesehen haben, er stellt sich als den sozialpolitischen Mann hin und läßt seine reaktionären Beamten wirtschaften. Dafür verpflichtet er aber im Falle eines Returfes, alles wieder gut zu machen und verschweigt natürlich dabei, daß solche Returfe monate-

lang nicht erledigt werden und den Vereinen der größte Schaden zugefügt wird.

Das Wichtigste aber, die Zurückziehung des Erlasses, hat Herr v. Körber garnicht in Aussicht gestellt. Es wird also erst notwendig sein, daß die „völlig unbegründete Bewegung“ noch weitere Kreise zieht, bis man auch das erreicht haben wird.

Nachschrift: Das Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern bringt in seiner letzten Nummer den Wortlaut der Beantwortung der Interpellation des Abg. *Fernerofer* durch den Ministerpräsidenten. Damit ist der Erlaß, der in den Gewerkschaften einen solchen Sturm der Entrüstung entfesselte, wohl endgültig beseitigt und es wird keine Statthalterei mehr versuchen, die Gewerkschaften zu zwingen, ihre Statuten dem Versicherungspatent anzupassen. Die Gewerkschaften haben mit ihrer schlagfertigen Aktion einen vollen Erfolg errungen. *F. W.*

## Kongresse und Generalversammlungen.

**Der zweite Bauarbeiterskongress zu Berlin** findet, wie wir früher bereits bekannt gegeben haben, am Sonntag, den 29., Montag, den 30., und wenn erforderlich, Dienstag, den 31. März 1903, im „Gewerkschaftshaus“, Engel-Ufer 15, statt.

Die Verhandlungen beginnen Sonntag, den 29. März, 7 Uhr abends, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht der Centralkommission für Bauarbeiterschau.  
Berichterstatter: *Th. Wömelburg*.
2. Der gegenwärtige Stand des Bauarbeiterschaues und Veratung weiterer Maßnahmen.  
Berichterstatter: *G. Heinkle*.
3. Lohnklausel in Bauverträgen.  
Berichterstatter: *Chr. Denthall*.
4. Anträge, soweit dieselben bei den vorhergehenden Punkten nicht erledigt sind.

Die Centralkommission für Bauarbeiterschau in Hamburg (*Th. Wömelburg, Jr. Schrader, H. Wentler*) richtet an die gesamte Bauarbeiterschaft Deutschlands (Bauhilfsarbeiter, Pautklempner, Pauschlosser, Par-tischler, Bildhauer, Dachdecker, Glaser, Maler, Maurer, Dienfeger, Steinbauer, Steinseger, Stukkateure, Zimmerer) das Ersuchen, zu der vorstehenden Tagesordnung sowie zur Besichtigung des Kongresses Stellung zu nehmen und erwartet, daß auch dieser Kongress, genau so wie sein Vorgänger im Jahre 1899, eine imposante Demonstration wird gegen die Mißstände im Baugewerbe.

Bezüglich der Vertretung läßt sie den Verufen vollständig freie Hand. Es ist zulässig, daß die einzelnen Branchen für einen Ort oder auch für mehrere Orte gemeinsam eine Delegation entsenden, wie es auch gestattet ist, daß die Bauarbeiterschaft eines Ortes sich auf eine gemeinsame Vertretung einigt.

Die Delegierten haben sich durch Mandat zu legitimieren, und zwar für jeden durch sie vertretenen Ort durch ein besonderes Mandat. Ist ein Delegierter von verschiedenen Branchen entsandt, dann sind die für die Delegation in Betracht kommenden Verufe auf dem Mandat anzugeben. Die Mandate sind aber nur dann gültig, wenn dieselben von mindestens drei Personen unterzeichnet sind.

Mandatsformulare sind bei den Centralvorständen der für die einzelnen Verufe bestehenden Organisation oder bei dem Sekretär der Centralkommission, *G. Heinkle, Hamburg, Brennerstr. 11 2. Et.*, zu haben.

Die Wahl der Delegierten ist in Mitglieder- oder öffentlichen Versammlungen vorzunehmen. In Fällen, wo zur Abhaltung von Versammlungen ein Votum nicht zur Verfügung steht, kann die Wahl auch durch Unter-

schriften vollzogen werden. Die Unterschriften sind dem Mandat mit beizufügen.

Die Unkosten der Delegation haben diejenigen zu tragen, welche die Vertretung entsenden.

Etwasige Anträge für den Kongreß, welche Bezug haben auf den Bauarbeiterschutzes und die sonstige Tagesordnung, sind der Centralkommission spätestens bis zum 1. März zu unterbreiten. Die Anträge werden dann 14 Tage vor dem Stattfinden des Kongresses öffentlich bekannt gegeben.

Für die örtlichen Vorarbeiten ist in Berlin ein Lokalkomitee eingesetzt, bestehend aus Vertretern der in Betracht kommenden Berufe.

Dem Lokalkomitee ist von der erfolgten Wahl zum Delegierten Mitteilung zu machen; ebenfalls, ob die Besorgung eines Logis gewünscht wird.

Die Druckfachen für den Kongreß (Bericht der Centralkommission für Bauarbeiterschutzes usw.) werden, soweit es sich um Delegierte handelt, die zugleich auch Delegierte der Verbandstage obengenannter vier Verbände sind, durch die betreffenden Centralvorstände, an die anderen Delegierten durch das Lokalkomitee versandt; selbstverständlich auch nur an diejenigen, welche sich angemeldet haben.

Alle Sendungen, Anfragen usw. sind zu richten: für das Lokalkomitee an G. Vint in Berlin, Engel-Platz 15, für die Centralkommission für Bauarbeiterschutzes an Th. Bömelburg, Hamburg, Brennerstr. 11, 1. Et.

**Oesterreich.** Am 1. u. 2. Februar fand in Wien der sechste Verbandstag der Bauarbeiter Oesterreichs statt, der von 42 Ortsgruppen besetzt war. Von ausländischen Gästen waren erschienen drei Delegierte der Bauarbeiter Ungarns und der Vertreter des Verbandes der Maurer Deutschlands, Genosse Bömelburg aus Hamburg, der sehr oft in die Debatte eingriff und die Verhandlungen des Kongresses förderte. Die wichtigsten Verhandlungspunkte betrafen den Ausbau des Unterstützungswesens, wobei der Verbandsvorstand beauftragt wurde, in bezug auf die Reiseunterstützung mit dem Verband der Maurer Deutschlands, ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu schaffen, und den Ausbau der Organisation durch eine vermehrte Schaffung von Organisationscomitès und Zahlstellen, sowie durch das Einkassieren der Beiträge in den Wohnungen, zu fördern.

Der vierte österröische Gewerkschaftskongreß wird im Juni d. J. in Wien abgehalten werden. Der Tag ist noch nicht näher bestimmt. Die Gewerkschaftskommission wird als Tagesordnung vorschlagen: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Wahl des Bureaus und der Mandatsprüfungskommission, Feststellung der Prüfungsliste. 2. Situations- und Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission. 3. Berichte: a) die Tätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes, b) der Unfallverhütungs-Kommission, c) des Wasserstraßen-Ausschusses. (In allen diesen offiziellen Körperschaften sitzen nämlich Vertreter der Gewerkschaften) 4. Agitation und Organisation. 5. Die Konsum- und Wirtschaftsgenossenschaften. 6. Die Maßnahmen der Regierung gegen die Gewerkschaften. 7. Die Alters- und die Invaliditätsversicherung. 8. Die Tarifgemeinschaften. 9. Anträge und Anfragen usw.

### Vom Arbeitsmarkt.

Die monatliche Arbeitsnachweisstatistik der Töpfer wies im Monat Januar 1922 arbeitslose Ofenseger, 1) Werkstube- und 64 Scheibenarbeiter auf, wogegen

nur 774 Stellen für Ofenseger und 20 für Werkstubearbeiter offen standen. Bei den paritätischen Nachweisen wurden gemeldet: Berlin 765 Zugang, 557 Abgang; Dresden 94 zu, 45 ab; Chemnitz 17 zu, 8 ab; München 129 zu, 56 ab. Besonders stark ist die Arbeitslosigkeit in Leipzig (125 Arbeitslose, davon 88 Verheiratete mit 197 Kindern). Von 143 Orten haben 38 keine Berichte eingekandt.

### Hygiene- und Arbeiterschutz.

#### Das Verbot der Phosphorzündhölzchen.

Bereits länger als ein halbes Jahrhundert dauert der Kampf gegen die schrecklichen und verheerenden Wirkungen des bei der Zündhölzchenfabrikation verwendeten gelben oder weißen Phosphors und eine reichhaltige Literatur darüber ist im Laufe der Jahrzehnte geschaffen worden, zu der Oesterreich, die Schweiz, Deutschland, Frankreich und andere Länder beigetragen haben. Ein Wiener Universitätsprofessor, Dr. Brinzer, schilderte schon im Jahre 1845 die Entstehung und den Verlauf der Phosphornekrose mit ihrem furchtbaren Leiden für die armen Opfer. Aber trotz der vollen Kenntnis dieser schrecklichen Berufskrankheit der Zündholzarbeiter dauerte es noch lange, bis sich die Behörden und die Gesetzgebung mit der Ergreifung von Gegenmaßnahmen beschäftigten. Frankreich verstaatlichte zwar im Jahre 1872 die Fabrikation von Zündhölzchen, aber nicht aus sozialen, aus humanitären, sondern aus fiskalischen Gründen, so daß denn auch in den französischen Staatsbetrieben die Phosphornekrose eine ebenso häufige traurige Erscheinung ist, wie in den Privatbetrieben anderer Länder. Griechenland besitzt ebenfalls das staatliche Zündhölzchenmonopol, aber es fabriziert nicht selbst, sondern bezieht den nötigen Bedarf aus dem Auslande. Die ersten Arbeiterschutzvorschriften dürften wohl Schweden im Jahre 1870 für die in der Phosphorzündholzindustrie beschäftigten Personen aufgestellt haben, die aber nur eine Einschränkung und nicht die völlige Beseitigung der Phosphornekrose zur Folge hatten. Aber die Vorschriften wurden so streng durchgeführt, daß die schwedischen Zündholzfabrikanten es für vorteilhafter fanden, auf die Verwendung von Phosphor zu verzichten und ausschließlich phosphorfremde Zündhölzer, die sogenannten „Schwedischen“, herzustellen. Im Jahre 1890 wurden dieselben in 35 Fabriken mit 5000 Arbeitern hergestellt; der Produktionswert wurde auf circa 11 Millionen Mark angegeben, für etwa 10 Millionen Mark wurden exportiert. Auf-land behandelt die Zündhölzchen-Industrie rein vom fiskalischen Standpunkte aus; es verlangt von jeder Zündhölzchenfabrik eine jährliche Konzessionsgebühr von 1500 Rubel im Minimum und 3000 Rubel für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Fabrik.

Die Schweiz acceptierte Ende der 70er Jahre die schwedischen Vorschriften betreffend die Verwendung von Phosphor zur Zündhölzchenfabrikation, allein als damit nicht der gehoffte Erfolg erzielt wurde, wurde durch Gesetz vom Jahre 1881 die Verwendung von Phosphor ganz verboten. Das Gesetz war aber mangelhaft, es hatte nicht damit gerechnet, daß diese so überaus gesundheitsgefährliche Fabrikation sich in die Schlupfwinkel der Hausindustrie flüchten könnte, was aber geschah und wodurch die nun jeder Kontrolle entzogenen, aller Vorsicht und Schutzmaßnahmen entbehrenden Produktions-Verhältnisse nur noch ungeheuer verschlechtert wurden. In dieser Periode hielt denn auch, was sich erst später zeigte, die Phosphornekrose unter der unglücklichen Arbeiterbevölkerung furchtbare Ernte. Der Bundesrat schlug die notwendige Ergänzung des Gesetzes vor, allein die

Stampagne endete mit einem völligen Mißerfolg. Die Fabriken, welche unter Verzicht auf den Phosphor weiter produzierten, stellten so elende Zündhölzchen her, daß die Konsumenten damit sehr unzufrieden waren und von ihnen auch das Gesetz betreffend das Verbot der Phosphorzündhölzchen verflucht wurde. Diese Stimmung beherrschte auch die Mehrheit der Bundesversammlung und anstatt das Gesetz nach der bundesrätlichen Vorlage zu verbessern, beschloß sie die gänzliche Wiederabstufung des Gesetzes! Nach einjähriger Unterbrechung konnte nun wieder auf der ganzen Linie der Phosphor verwendet werden.

Nunmehr versuchte man die Bekämpfung der Nekrose mit einigen neuen Reglementen als Universalheilmitte, allein die Nekrose wütete weiter und forderte immer neue und zahlreiche Opfer. Der Bundesrat erklärte schon Mitte der achtziger Jahre, daß hier nur das Bundesmonopol mit Verzicht auf den Phosphor helfen könne, aber erst 1891 machte der Bundesrat der Bundesversammlung eine bezügliche Vorlage, die jedoch auch die Opposition der platonischen und manchesterlichen Politiker aus den welschen Kantonen und eines Teils der ultramontanen Politiker stieß, indeß schließlich doch mit Mehrheit angenommen wurde. Allein diese Westentaschenausgabe eines Monopölkchens fand trotz seines ausgesprochenen und einzigen humanitären Zweckes so heftige Bekämpfung seitens der Gegner jeder arbeiterfreundlichen Sozialpolitik, daß es in der Volksabstimmung vom 29. September 1895 mit 184 109 gegen 140 174 Stimmen verworfen wurde.

Wie wenig allgemein wirtschaftliche Bedeutung dieses Zwergmonopol gehabt hätte, ergibt sich aus der Feststellung der Fabrikinspektoren, wonach im Jahre 1891 nur 250 Arbeiter in der Zündholzindustrie und ihren Hilfsindustrien (Holzdraht und Schachtelfabrikation) beschäftigt waren. Dagegen hatte es für die betreffenden Arbeiter, die in ihrer Kurzsichtigkeit selbst gegen das Monopol stimmten, eminenten wirtschaftlichen und sozialen Wert. Ihre Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse waren — sie werden es wohl noch heute sein — so elende, daß der Staat bei der Einführung des Monopols ganz unumgänglich erhebliche Verbesserungen hätte durchführen müssen. Ueber die genannten Verhältnisse machten die Fabrikinspektoren folgende Angaben: „Die durchschnittlich gezahlten Löhne stellten sich nach den von einer großen Zahl von Fabriken gemachten Angaben, die also gewiß nicht allzu niedrig ausgefallen sind, auf 524 Franken pro Kopf und pro Jahr oder auf 1,75 Fr. per Tag. Von einzelnen Etablissements ist sehr Verschiedenartiges zur Kenntnis der Inspektoren gelangt; es fanden sich Geschäfte, in welchen die Arbeiter, erwachsene Männer, außer der Kost täglich 1 Fr., ja nur 50 Rappen bezogen, sogar der Werkführer (1) einer kleinen Fabrik mußte sich mit der genannten Löhnung begnügen. In Frutigen (dem Hauptort der schweizerischen Zündholzindustrie, im herrlichen Berner Oberland) betrug im August 1886 der Tagesverdienst eines Handeinlegers 60 Rappen, (48 Pf.) bis 1,20 Franken, eines Maschineneinlegers 3,75 Fr. bis 4,15 Franken, eines Lunkers und Schweflers 2—3 Fr., seines Gehilfen 1 bis 1,30 Fr., der Füller 75 bis 95 Rappen, wenn es gut ging 1,50 bis 2 Fr. und der Pader 1,50 bis 1,80 Fr. In einem guten ostschweizerischen Geschäfte kam im Jahre 1886 der Lunker auf 3,60 bis 4 Fr., Pader, Einleger und Holzarbeiter auf 2,50 Fr., Einfüller auf 2,10 Fr. per Tag zu stehen.“ Das waren elende Lohnverhältnisse bei 11stündiger Arbeitszeit in den Fabriken, allein sie wurden noch furchtbar verschlechtert durch ein unglaubliches Truchsystem, das entgegen dem Fabrikgesetz unter den Augen der Behörden praktiziert wurde. Zwischen den Zündholzfabrikanten und ihren

Abnehmern, den Spezeriehändlern, hatte sich ein teilweisees Naturalverhältnis herausgebildet, bei dem sie für ihre Zündhölzchen um 50 bis 60 Proz. Spezeriewaren, wie Staffee, Zucker, Reis usw. annehmen mußten und nur den Rest in bar erhielten. So wurde jeder Zündholzfabrikant zugleich Spezeriehändler. Die Arbeiter wurden seine Zwangskunden, die ihren Lohn in Waren erhielten und in dem dafür bezahlten Preise dem „Brotgeber“ natürlich in Form eines Preiszuschlages noch ein Extraprofitchen entrichten mußten. „So kommt es“, berichteten die Fabrikinspektoren, daß nicht nur viele Arbeiter an bar gar nichts mehr zu fordern haben, sondern daß sich die Fabrikanten mit Warenlieferungen sogar im Vorschub befinden und eine Arbeiterin im günstigsten Falle noch 10 bis 20 Rappen (8 bis 16 Pf.) pro Woche ausbezahlt erhält.“ Bei solchen elenden Lohn- und Lebensverhältnissen degenerierte die Bevölkerung vollends und wurde jede Widerstandskraft gegen die gesundheitsgefährlichen Einflüsse der Arbeit in den Zündholzfabriken vernichtet. (Schluß folgt.)

## Arbeiterversicherung.

### Aus der Praxis der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte.

Der Zimmerer Otto K. erlitt am 17. Dezember 1888 durch Betriebsunfall eine Kopfverletzung so schwerer Art, daß er 11 Monate im Krankenhaus „Friedrichshain“ zubringen mußte. K. bezog zunächst die Vollrente und dann eine solche von 85 Proz. derselben. Im Jahre 1900 stellte K. den Antrag, ihm die Vollrente zu gewähren. Das Schiedsgericht verurteilte am 12. Juni 1900 die Nordöstliche Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft, K. die Vollrente zu zahlen. Gegen diese Entscheidung des Schiedsgerichts legte die „Nordöstliche“ Rekurs ein und gleichzeitig ließ sie dem Verletzten K. am 16. Juli 1900 durch Bescheid die Herabsetzung der Rente auf 40 Proz. der Vollrente mitteilen. K., des Gesetzes unkundig, legte gegen den Bescheid vom 16. Juli 1900 keine Berufung beim Schiedsgericht ein, da die Klage ja beim Schiedsgericht für ihn gewonnen war. Nur zu bald sollte er seinen für ihn so gefährlichen Irrtum erkennen. Der Rekurs der Nordöstlichen ward unterm 20. November 1900 vom Reichs-Versicherungsamt anerkannt und die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben; es blieb bei den 85 Proz. Inzwischen hatte der Bescheid der Nordöstlichen vom 16. Juli 1900 Rechtskraft erlangt, so daß K. bis zum 16. Juli 1900 die Rente von 85 Proz. und vom 16. Juli ab eine solche von 40 Proz. der Vollrente erhielt. K. versuchte nun durch Antrag vom 29. Juni und 23. Juli 1901 bei der Berufsgenossenschaft die Voll- bzw. die 85 proz. Rente wieder zu erlangen. Jedoch vergebens, vielmehr wurde er aufgefordert, ärztlich den Nachweis zu erbringen, daß eine Verschlimmerung seines Leidens eingetreten sei und sich dann gemäß § 88 Abs. III an das Schiedsgericht wenden. Am 5. September 1901 wurde der Antrag unter Ueberweisung eines Gutachtens des Königl. Kreisarztes und Phsykus Dr. Erbham vom 23. August 1901 beim Schiedsgericht eingereicht. Die Berufsgenossenschaft beantragt die Zurückweisung der Berufung auf Grund des Gutachtens des Dr. Rothenberg vom 6. Juli 1900. Da dieses für den Verletzten von so verhängnisvoller Bedeutung werden sollte, im übrigen auch für das System der Vertrauensärzte bezeichnend ist, sei es auszugsweise hier angeführt: „Ein Symptom könnte einem Uneingeweihten auffällig erscheinen. Er (K.) setzt nämlich in gewissen Abständen seinen ganzen Körper, besonders den Kopf, in geringe Schüttelbewegungen. Er macht ungefähr so, wie man zu tun pflegt, wenn man sich etwa eine auf der Nase oder irgendwo sitzende Fliege abzuwehren

pflegt. Von dieser Bewegung habe ich den ganz bestimmten Eindruck, daß sie erzwungen ist. Aber von Muskelzuckungen oder von Muskelähmung im Gesicht, welche nach Herrn Dr. Erbham nunmehr stärker sein sollten wie früher, besteht auch nicht die geringste Spur."

"Wie der Zustand seines Auges und seines Ohres ist, konnte ich bei der dortigen „Untersuchung“ nicht feststellen." — Und dann heißt es weiter: „Von einer Schwerhörigkeit habe ich nicht das Geringste wahrgenommen. — Es fehlt im Befunde jeder Anhaltspunkt dafür, daß ein Gehirnnerv, namentlich einer der Bewegungsnerven gequetscht oder verletzt sein sollte. Der Schwund des Sehnerven aber ist unter keinen Umständen durch den Schädelbasisbruch veranlaßt, denn dieses ist erstens anatomisch schwer denkbar, und zweitens ist es erwiesen, daß schon vor dem Unfall der Beginn dieses Leidens bestanden hat." — Dann heißt es weiter: „Halte ich meine Wahrnehmungen zusammen mit den Zeugenäußerungen, so muß ich jede schwere Verletzung ausschließen und kann nach dem Inhalt der Akten nur eine ganz alte (?) Erkrankung des Schädelinnern annehmen."

Und jetzt kommt Herr Dr. Rothenberg auf den Höhepunkt seiner Wissenschaft; er sagt: „denn die Zeugen sowohl, wie die Unfallanzeige wissen nichts von einem schweren Unfall, wie er im Krankenhaus festgestellt worden ist." N. ist natürlich krank, das beweist schon der Schwund des Sehnerven. (Also doch! D. W.) Woher dieser aber stammt, ist nicht zu sagen. „Er war sicherlich schon vor dem Unfall vorhanden." Ich kann es nicht mehr entscheiden, ob N. seine Rente verdient hat. (?) Aber eine so hohe Rente, wie er sie bekommen hat, verdient er jedenfalls nicht. Wenn er also um 40 Proz. der Vollrente durch jenen unbedeutenden Vorfall, wie ihn die Zeugen und die Unfallanzeige schildern, geschwächt sein sollte, so ist er sicherlich reichlich entschädigt.

Meiner Ansicht nach kann er jetzt ebensoviel arbeiten, wie früher. Daß er aber gar für völlig erwerbsunfähig angesehen werden soll, wäre gegen allen Brauch."

So Herr Dr. Rothenberg.

Der Königl. Kreisarzt Herr Dr. Erbham begutachtet N. unterm 23. August 1901 und ergänzt auf Ersuchen des Schiedsgerichts dasselbe unterm 11. Oktober 1901. Einige markante Stellen, die von hohem Interesse sind und die Begutachtung des Dr. Rothenberg beleuchten, seien an dieser Stelle wiedergegeben. Es heißt unter anderem:

„Ich habe diese krampfartigen Muskelzuckungen vom Jahre 1894 an bei dem Kranken beobachtet unter den verschiedensten Umständen und habe jetzt den Eindruck, daß sie eher stärker als schwächer geworden sind, und ich muß mit aller Bestimmtheit die Behauptung zurückweisen, daß sie simuliert sind. Jeder Sachverständige, der nur einmal diese Muskelkrämpfe gesehen hat, wird sofort der Ueberzeugung sein, daß sie in der Weise garnicht simuliert werden können, und daß die Ursache derselben lediglich in krankhaften Zuständen des Schädelinnern zu suchen ist."

Nach diesem Befunde, der in wesentlichen Punkten verschieden ist von dem, was Herr Dr. Rothenberg bei seinem Besuch am 5. Juli 1900 bei dem Kranken festgestellt, muß ich auf das Gutachten desselben näher eingehen.

1. Am Schlusse desselben sagt er: „Halte ich meine Wahrnehmungen zusammen mit den Äußerungen der Zeugen, so muß ich jede schwere Verletzung

ausschließen und kann nach dem Inhalt der Akten nur eine ganz alte Erkrankung annehmen."

Diese Annahme ist ganz irrig, man versteht nicht, wie der Gutachter den Aussagen der Zeugen des Unfalles ein größeres Gewicht beimessen kann als den andern sicheren Feststellungen in den Akten. Der Verletzte wurde sofort nach dem Unfall in das Krankenhaus „Friedrichshain" eingeliefert und blieb dort elf Monate. Das ist doch der sicherste Beweis, daß die Verletzung eine sehr schwere gewesen sein muß. Eine große Anzahl von Verletzungen sind für den Laien äußerlich nicht erkennbar und werden erst im Krankenhaus festgestellt. Von dieser allgemein bekannten Erfahrungsfatsache scheint der Herr Gutachter nichts zu wissen.

2. Daß N. schon vor dem Unfall krank gewesen ist, darüber steht nichts in den Akten. N. weiß selber nichts davon. Diese Vorurtheile bestehen nur in der Phantasie des Herrn Dr. Rothenberg. Wenn N. auf dem linken Auge blind gewesen wäre, so hätte er das Zimmererhandwerk nicht ergriffen und wäre nicht Soldat geworden. Er hat 1885 oder 1886 als Ersatzreservist 10 Wochen gedient.

3. Die Untersuchung, welche der Sachverständige mit dem ihm völlig unbekanntem Verletzten in der Wohnung seiner Eltern, wo er ihn angetroffen, vorgenommen hatte, muß nach den eigenen Äußerungen im Gutachten als eine sehr oberflächliche bezeichnet werden. Aus den zahlreichen in den Akten vorhandenen Gutachten geht hervor, daß die Untersuchung des Kranken eine sehr schwierige, zeitraubende war und mit allen Hilfsmitteln der Technik vorgenommen werden mußte. Dies läßt sich natürlich in der Wohnung eines Arbeiters nicht ausführen, daher konnte er den Zustand des linken Auges und rechten Ohres nicht feststellen. Aber trotzdem zieht der Sachverständige aus seiner Untersuchung die weitgehendsten Schlüsse, die in direktem Widerspruch mit den früheren Gutachten stehen, ohne daß er denselben aufzuklären oder zu widerlegen versucht.

„Zu den Ausführungen des Dr. Rothenberg über die Quetschung der Gehirnnerven und des Schwundes der Sehnerven" sagt Herr Kreisarzt Dr. Erbham folgendes: „Diese Darstellung verrät sehr erhebliche Unkenntnisse in der pathologischen Anatomie des Gehirns." Von der gründlichen Beweisführung können wir Abstand nehmen.

Herr Dr. Erbham kommt dann zum Schluß und schätzt die Erwerbsunfähigkeit auf 85 Proz. Das Schiedsgericht schloß sich diesem Gutachten an und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente von 85 Proz. Hiergegen legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein, sie stützte sich hierbei auf ein Gutachten des Dr. Rothenberg vom 14. Januar 1902 — daselbe ist aber nicht aus einer nochmaligen Untersuchung des Verletzten hervorgegangen — sondern ist dem nochmaligen „Studium" der Akten entsprungen und ist im wesentlichen eine Wiederholung des „Gutachtens" vom 5. Juli 1900. Sodann sollte N. auch in seinem Orte ein „gesuchter" Möbeltschler sein.

Das Reichs-Versicherungsamt beschloß auf Antrag des Vertreters des N. ein Obergutachten einzuholen. N. wurde daraufhin drei Wochen im städtischen Krankenhause Moabit beobachtet und sind von dem Obergutachter Herrn Professor Dr. Goldscheider in wesentlichen dieselben Verschlimmerungen und Beschwerden — die der Königl. Kreisarzt Herr Dr. Erbham im August 1901 festgestellt hatte — als bestehend bezeichnet. Erwähnt sei besonders, daß auch dieser Obergutachter erklärt, eine Simulation muß auf das entschiedenste verneint werden.

In dem nun anberaumten Termin erklärte der Vertreter der Nordöstlichen, daß er dem Gutachten des Dr. Nothenberg den Vorzug geben müsse, umso mehr, als bewiesen werden könne, daß Kl. für „mehrere“ Möbelgeschäfte arbeite und außerdem eine umfangreiche Tätigkeit (politische Agitation) für eine bestimmte politische Partei ausübe, er stelle den Antrag, diese Zeugen zu vernehmen. Der Vertreter des Verletzten wies diese Ausführungen zurück, da dieselben den Tatsachen keineswegs entsprechen.

Das Reichs-Versicherungsamt glaubte der Berufsgenossenschaft die Beweisführung nicht abschneiden zu dürfen und beauftragte die Berufsgenossenschaft schleunigst die Zeugen anzugeben.

In einem vom 20. Oktober 1902 datierten Schreiben an das Reichs-Versicherungsamt erklärt die Berufsgenossenschaft, daß sie die Zeugen nicht beschaffen könne, „teils halten dieselben mit ihren Aussagen zurück, teils unbekannt verzogen und verstorben sind.“

Aber der von ihr entsandte Beamte (derselbe soll früher Kriminalbeamter gewesen sein), hat den Eindruck gewonnen (?), daß Kl. über die Hälfte erwerbsunfähig sei dürfte.“

In dem neuen Termin, in welchem die Angaben der Berufsgenossenschaft seitens des Vertreters des Kl. auf ihren wahren Wert gestellt wurden, indem es eben nur Behauptungen waren und auch nur solche geblieben sind, beantragte der Vertreter den Rekurs der Berufsgenossenschaft zu verwerfen. Daß das Gutachten des Dr. Nothenberg keine Bedeutung für die Rentensfestsetzung haben kann, gibt die Beklagte ja zu, indem der „Beamte“ die Erwerbsunfähigkeit auf über die Hälfte schätzt. Er bitte — da Herr Professor Dr. Goldscheider nur in bezug auf die prozentuale Höhe der Rente von dem Kreisarzt Herrn Dr. Erbmann abweicht — dem Verletzten die Rente von 85 Proz. zu gewähren. Das Reichs-Versicherungsamt schloß sich diesem Antrage an; in der Begründung heißt es unter anderem:

„Das Reichs-Versicherungsamt hat keine Bedenken getragen, anzunehmen, daß alle diese Erscheinungen infolge des Unfalls sich herausgebildet haben, der ein schwerer gewesen ist und einen Bruch der Schädelbasis herbeigeführt hat.“

Wenn nun weiter in Betracht gezogen wird, daß der Kläger das Sehvermögen auf dem linken Auge und das Gehör auf dem rechten Ohr verloren hat, so erscheint derselbe nur befähigt, hin und wieder kleinere leichte Arbeiten zu verrichten.

Der günstige Zustand, wie er in dem Gutachten des praktischen Arztes Dr. Nothenberg v. 6. Juli 1901 geschildert ist, ist nach der Ueberzeugung des Rekursgerichts nur ein vorübergehender gewesen, sodaß der Kläger zur Zeit nur eine geringe Arbeitsfähigkeit besitzt. Die Beklagte hat auch nicht zu erweisen vermocht, daß der Kläger in gewerblicher Beziehung irgendeinen nennenswerten Tätigkeit entwickelt oder in politischer Hinsicht eine erhebliche Wirksamkeit an den Tag gelegt.

Die von dem Schiedsgericht zugeprochene Rente von 85 Proz. muß hiernach als eine angemessene erachtet werden.

Da der Kläger bereits in einer Eingabe vom 29. Juni 1901 mit der Behauptung auftritt, daß seine damalige Rente von 40 Proz. eine für seinen Zustand entsprechende Entschädigung nicht bilde und in seinem Schreiben vom 23. Juli 1901 ergänzend erklärt, daß in seinem körperlichen Befinden eine Verschlechterung eingetreten, so muß dem Kläger auch die höhere Rente vom 1. Juli 1901 ab zuerkannt werden.“

Durch diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes hat das System der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte wiederum einen argen Stoß erlitten, einen weiteren Anstoß zu seiner Beseitigung, die eines der nächsten Ziele der Unfallversicherungsreform bilden muß. Denn es handelt sich nicht um Dr. K. oder Dr. X., sondern um ein ganzes System, dessen Wirkungen begründet sind in der Abhängigkeit der Ärzte von den Berufsgenossenschaften. Bereits haben sich in Ärztekreisen selbst vereinzelte Stimmen zu scharfem Protest gegen dessen Auswüchse erhoben. Wir erinnern an den Prozeß des Dr. Blasius gegen Prof. Sprengler, an die Beurteilung, die der erstgenannte Vertrauensarzt seitens des Dr. med. Kredet und seitens des Reichsversicherungsamtes selbst erfahren hat (s. Bericht der Berliner Gewerkschaftskommission f. 1901, S. 57). Selbst die Regierung war gezwungen, der Wirksamkeit dieses Systems ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um aber das letztere zu Fall zu bringen, reicht der Kampf einiger weniger ärztlicher Sachverständiger nicht aus, so lange nicht der ganze Ärztestand den Mut findet, den Finger in diese Wunde zu legen. Es bedarf einer unausgesetzten Kontrolle und Kritik der Tätigkeit der Herren Vertrauensärzte, die zwar zunächst im Interesse der geschädigten Arbeiter liegt und von deren Sachverwaltern, den Arbeitersekretariaten und der Arbeiterpresse, auch künftig mit allen Nachdruck geübt werden muß, die aber nicht zum Wenigsten auch eine hohe sittliche Pflicht des Ärztestandes und seiner offiziellen Vertretungen ist. Die ärztliche Wissenschaft, die es ernst mit ihrem edlen Berufe nimmt, sollte in der Tat offiziell gegen dieses System vorgehen, das eine schwere Gefahr für seinen guten Ruf bedeutet. Besonders sollte die ärztliche Fachpresse ständig dieses Kapitel in Behandlung nehmen und die Gutachten, in denen gegen die Entschädigungen der Opfer der Industrie ein erbitterter Kampf geführt wird, einer schärferen Analyse unterziehen.

Die Praxis des Reichsversicherungsamtes bietet eine Fülle von Erfahrungen, aus denen der Ärztestand Vieles lernen kann und die den Ärztekammern genügend Anlaß bieten würden, eine erzieherische Tätigkeit auszuüben. Sollten die deutschen Ärzte in ihrer Mehrheit sich wirklich solchen Mahnungen gegenüber unzugänglich erweisen, so wird die Arbeiterklasse sich gegen ein System der Ungerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung zu schützen wissen.

Berlin.

G. Lint.

## Kartelle und Sekretariate.

Die Zahl der deutschen Gewerkschaftskartelle bzw. Gewerkschaftskommissionen beträgt nach unserem neuesten, in gleicher Nr. veröffentlichten Verzeichnis 407. Die Zunahme seit Oktober 1902 beträgt 15 und zwar sind seit jenem Zeitpunkte 16 Kartelle neu ins Leben getreten, während 1 Kartell eingegangen ist. Die neu errichteten Kartelle befinden sich in Bürgel a. M., Kellinghausen bei Kreuzthal, Gebweiler, Gleiwitz, Kronach, Landau i. W., Rauen, Raumburg, Solingen, Seifhenmersdorf, Stargard, Tangermünde, Thorn, Umma, Betschau und Zuffenhausen, während das frühere Kartell zu Oldesloe aufgelöst worden ist.

## Andere Organisationen.

Zur Frage des Verhältnisses zwischen Bodenreform- und Gewerkschaftsbewegung sendet uns Hr. F. Imle eine längere Entgegnung gegen den von uns in Nr. 6 des „Correspondenzblattes“ (Zeitartikel) vertretenen Standpunkte. Ihre Ausführungen enthalten nichts Neues und so dürften wir den beschränkten Raum

unseres Blattes sparen, wenn wir die wesentlichsten Einwände der Einsenderin wiedergeben. 1. Wendet sich Hrl. Imle gegen die zu enge Auffassung, daß die Gewerkschaften „lediglich dazu dienen, dem Arbeiter den Verkauf seiner Ware Arbeitskraft zu möglichst günstigen Bedingungen zu erleichtern“, während „die Umbildung der Eigentumsverhältnisse, Verstaatlichung der Produktionsmittel, der Werkzeuge und des Grund und Bodens nicht in das gewerkschaftliche Aktionsprogramm gehören.“ Sie erklärt, daß bei konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes auch die Bergarbeiter in Zukunft darauf verzichten müßten, in ihrer Fachpresse die Verstaatlichung der Gruben zu besprechen und der in unseren Arbeitslosenversammlungen allgemein übliche Hinweis auf die endgiltige Beseitigung der Wirtschaftskrise durch die Bergesellschaftung oder Vergenossenschaftlichung der Produktionsmittel erst recht unterbleiben müsse. Sie vermag nicht einzusehen, weshalb die Gewerkschaften vor der Unterstützung zeitgenössischer Forderungen zurückzureden sollen, wenn bei irgend einer Etappe des unabsehbaren Werdeganges der begründete Wunsch nach staatlicher Kontrolle oder gar Verstaatlichung der Produktionsmittel oder Rohmaterialien auftrate. 2. Wendet Hrl. Imle ein, daß das Recht des Einzelnen, sich einer Genossenschaft anzuschließen, auch den Gewerkschaften als Vereinen nicht verwehrt werden könne. So habe z. B. das Hamburger Gewerkschaftskartell die Gründung des „Konsum-, Bau- und Sparvereins Produktion“ agitatorisch und finanziell unterstützt. Ferner hätten sich Gewerkschaften auch an der Bekämpfung des Zolltarifs beteiligt. Es sei nicht verständlich, wie die Einheit der Kampfsaktion gegen das Bodenmonopol dadurch gestört werde, daß unter den verschiedenen Anhängern dieser Bewegung auch die Vertretung einer Arbeiterorganisation zu finden sei. 3. Daß den organisierten Arbeitern ihr Massenbewußtsein verbieten sollte, die Bodenreformbewegung zu fördern, erscheint Hrl. Imle als ein unhaltbarer Gesichtspunkt. Wenn es für die Genossenschaftsbewegung gelte, daß sich ihr Personen ohne Rücksicht auf Stand oder Partei anschließen könnten, solle dieser Grundsatz nicht auch auf wirtschaftspolitische Aktionen anwendbar sein? Die Zurückweisung der Beteiligung an der Bodenreformbewegung lasse sich nur dadurch rechtfertigen, daß man sie als „irrationelle, zeit-, kraft- und Geldverschwendung“ erklärt oder den Gewerkschaften jede wirtschaftspolitische Betätigung überhaupt verbiete. Das Letztere bedeute einen völligen Bruch mit der bisherigen gewerkschaftlichen Praxis. Die Neutralität dürfe nie im Sinne der Indifferenz in politischen Fragen aufgefaßt werden. In des ist auch Hrl. Imle der Meinung, daß dem Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein der Anschluß an eine gewerkschaftliche Centrale näher liegen sollte, als die Erwerbung der Mitgliedschaft beim Bund der Bodenreformer. —

Durch letzteres Zugeständnis sollte sich u. G. die ganze Polemik erübrigen. Der Zweck unseres Artikels war ja gerade die Begründung dieser naheliegenden Wahrheit, die sich jedem praktischen Gewerkschaftler ganz von selbst aufdrängen muß und die auch Hrl. Imle nicht bestreiten will. Weshalb da dieses theoretische Geplänkel, bei dem unsere Ausführungen übertrieben werden, um dann besser gegen sie polemisieren zu können? Wir haben nie erklärt, daß die Gewerkschaften „lediglich“ dem Arbeiter den günstigeren Verkauf seiner Arbeitskraft erleichtern soll und werden auch nie die Hand dazu bieten, ihnen jede wirtschaftspolitische Betätigung zu erwehren. Wer dies in unseren Ausführungen in Nr. 5 des „Correspondenzblattes“ hineinliest, der mißverkennt unsere ganze Auffassung der gewerkschaftlichen Tätigkeit oder will sie mißverkennen. Der Inhalt jeder Nummer unseres „Correspondenzblattes“ bildet den besten Gegenbeweis hierfür. Insbesondere haben wir nie die Pflicht der Gewerkschaftspresse bestritten, zu wirtschaftspolitischen Fragen beruflichen Interesses Stellung zu nehmen. Aber ein Anderes ist es, ob die Gewerkschaft ihre beruflichen, wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Interessen vertritt in engster Fühlung mit der gesamten Arbeiterbewegung, oder ob sie auftritt im bewußten Gegensatz zu dieser, losgelöst von ihrer natürlichen Einheit und ein Spielball aller möglichen arbeitserfindlichen Einflüsse. Indem der Allgemeine deutsche Gärtner-Verein sich von der Klassenbewegung der Arbeiter absondert, seine gewerkschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen außerhalb derselben betätigt, treibt ihn seine durch die isolierte Stellung bedingte Schwäche in die Kreise bürgerlicher Politiker, die die Arbeiterbewegung fortgesetzt schädigen. Der Anschluß an die bürgerlichen Politiker, die unter der Flagge der Bodenreformbewegung segeln, ist nichts anderes als ein Abschluß gegenüber der einheitlichen Arbeiterbewegung, die jedem Arbeiter Gelegenheit bietet, seine gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und reinpolitischen Interessen in Gemeinschaft mit seinen Klassengenossen zu betätigen. Dieser Abschluß kann nicht aus rein sachlichen Gründen gerechtfertigt werden, denn weder das berufliche noch das wirtschaftspolitische Interesse der Gärtner bedingt eine solche Sonderstellung. Auch der politische Gegensatz der Gärtner zur Sozialdemokratie, mit dem sich die Leiter dieser Sonderorganisation ihren Ausschluß begründen, erweist sich als haltlose Behauptung, nachdem dieselben Führer die Welt mit einer Proklamation sozialistischer Grundsätze überrascht haben. Es sind also lediglich bürgerlich-politische Einflüsse, welche das konfuse Handeln dieser Führer leiten, und wenn sich Hrl. Imle berufen fühlt, diese Quertreibereien dadurch zu verteidigen, daß sie solchen Konfusionen theoretisch den Schein höherer wirtschaftspolitischer Einsicht unterschiebt, so wird sie damit in unseren Gewerkschaftskreisen keine Zustimmung finden.

### Adressen der Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Diese Adressen werden nur vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober in der Weise veröffentlicht, daß im ersten und dritten Quartal die gesamten Verzeichnisse, im zweiten und vierten Quartal, die unterdessen eingetretenen Änderungen mitgeteilt werden. Nachträgliche Mitteilungen von Änderungen werden unter keinerlei Umständen außerhalb dieser Publikationstermine bekannt gegeben. Die Kartellvorsitzenden mögen dafür Sorge tragen, daß etwaige Änderungen stets rechtzeitig an die Generalkommission gelangen.

**Aachen.** Jakob Reiß, Pontdrieh 19.

**Aalen.** Jos. Schneider, Friseur, Schulstr.

**Altenburg (S.-A.).** A. Meyische, Wallstr. 9.

**Altona.** Fritz Carlberg, Mainweg 26, part.

**Alzey a. Rh.** Simon Müller, Mainzerstraße.

**Ausbach.** Kilian Düring, C. 71.

**Apenrade.** Chr. Mathiesen, Neuestr. 462.

**Apolda.** Aug. Kindermann, Schützenplatz 8.

**Arnstadt i. Th.** Heinrich Güntel, Weisestr. 1.

**Ashaffenburg.** Oswald Lauer, Bayerische Aktienbrauerei.

**Ashersleben.** Heinrich Harke, Rinthof 11.

**Auerbach i. S.** Albert Singer, Steinweg.

**Augsburg.** Karl Bernthaler, Straße 5, Nr. 17.

**Baden-Baden.** Gustav Hanke, Sophienstr. 23 III.

- Hamm i. W. Eduard Paschke, Widumstr. 43.  
 Hameln. Wilhelm Müdel, Altmarktstr. 17.  
 Hanau. Jean Hofmann, Rosenstr. 13.  
 Hannover. Franz Fenzke, Linden vor Hannover, Behusenstr. 27.  
 Harburg a. d. E. Carl Schmidtchen, Lindenstr. 10, 1. Et.  
 Hartha. Oskar Streller, Annenstr. 6.  
 Haspedt b. Bremen. H. Hamann, Flehtraden 43.  
 Haynau i. Schl. H. Hänfel, Schneidermstr., Ring 67, 2. Et.  
 Heidelberg. Aug. Danner, Ziegelgasse 3, 3. Et.  
 Heidenheim a. d. Brz. Fritz Rentner, Hintere Gasse 31.  
 Heidingsfeld b. Würzburg. Andreas Steudle, Mlingenstraße 256.  
 Heilbronn. Paul Hürle, Mozartstr. 23.  
 Helmstedt. Herm. Friede, Borsfelderstr. 72.  
 Herford. Wilh. Ruschler, Hollandstr. 37.  
 Herne i. W. Joh. Orth, Mont Genisstr. 51.  
 Hilbesheim. Joh. Geisler, Braunschweigerstr. 27, Consumverein.  
 Hirschberg i. Schl. Paul Hartwig, Dunkle Burgstraße 6, 3. Et.  
 Höchst a. M. Otto Hartmann, Königsteinerstr. 59 a, Seitenbau.  
 Hof i. Bayern. Max Mattheil, Jaspisstein 26.  
 Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5.  
 Hörbe i. W. Johannes Frank, Schildstr. 5.  
 Hufum. Aug. Petersen; Sendungen sind zu richten an: Ernst Erit, Nordhufum 67 a.  
 Jena. Adolf Wolf, „Jenaer Volksblatt“.  
 Jlmnau. Emil Hoffmann, Mühlthor 9, „Zum Kronprinzen“.  
 Jngolstadt. H. Bachmann, Untere Graben 71, 2. Et.  
 Kerlohn. Otto Müller, Lerchenstr. 15.  
 Kiechoc. Heinrich Linnemann, Hermannstr. 21.  
 Kahla. B. Horn.  
 Kaiserslautern. Peter Wolf, Am Stadtweiher 1.  
 Karlsruhe. Albert Willi, Kurvenstr. 17.  
 Kattowisch i. D.-Schl. H. Baude, Maurer, Holteistr. 18.  
 Kaufbeuren. M. Petrich, Lebergasse 403 1/2.  
 Kellinghusen. M. Ehlers, Chausseestraße.  
 Kellsterbach a. M. Fr. Seil, Schmied, Müffelheimerstr. 2.  
 Kempten. B. Harpeneller, Hofschle E 83.  
 Kiel. H. Adam, Knooperweg 26.  
 Kirchhain (N.-H.). Paul Böhnert.  
 Klein-Kroßenburg. Th. Appel.  
 Königsberg i. Pr. J. Bracke, Tapezierer, Blücherstr. 17.  
 Königshütte i. D.-Schl. Wilh. Reich, Maler, Schimmel-pfennigstr. 3, III.  
 Köslin. Otto Dorn, Mühlenthorstr. 57.  
 Kolberg. H. Treichel, Tapezierer, Schmiedestr. 23, 1. Et.  
 Konstanz. W. Neubert, Reichenaustr. 150, IV.  
 Kossheim b. Mainz. Jakob Lehn, Taunusstr. 38.  
 Kreuznach. Dr. Dietrich, Karlstr. 18.  
 Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.  
 Lägerdorf i. Holstein. J. Hinsche.  
 Lahr i. Baden. Max Wirland, Schloßplatz 22.  
 Lambrecht i. d. Pfalz. Georg Steimer, Kolonialwarenhandlung, Würchenstraße.  
 Landau i. B. Jakob Skapp, Gymnasiumstr. 5.  
 Landeshut i. Schl. Herm. Kräßig, Oberthorstr. 1.  
 Landsberg a. d. W. Hermann Kutowsky, Schönhoffstr. 30.  
 Langenberg i. Neuf. B. List, Geystr. 3, parterre.  
 Langensalza. Herm. Grimm, Unterm Berge 35.  
 Langewiesen i. Th. Edmund Seiffert, Porzellanmaler.  
 Lauenburg a. d. E. A. Veed, Maurer, Neustadt Nr. 13.  
 Leer (Ostf.). H. Mammen, Annenstraße.  
 Leipzig. A. Dickmann, Eisenbahnstr. 10, 3. Et., Leipzig-Schönefeld.  
 Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.  
 Liegnitz. Paul Heider, Glogauerstr. 18. Vom 1. April ab: Mittelstr. 70.  
 Limbach i. S. Paul Großer, Bergstr. 7.  
 Lindau im Bodensee. Wilhelm Kueff, Lindtor 4b.  
 Lippstadt i. W. Heinrich Straus, Cigarrenarbeiter, Geiststr. 27.  
 Lissa i. Posen. Paul Jäckel, Maurer, Grabenstr. 6.  
 Löbau i. S. Wilhelm Looke, Brunnweg 2.  
 Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Spitalstr. 30, 3. Et.  
 Lübeck. Joh. Körner, Zitonenstr. 73, 2. Et.  
 Lützenwalde. Oskar Krüger, Grünstr. 7.  
 Lüdenscheid. Ludwig Meyer, Stabergerstr. 26.  
 Ludwigsburg i. Württemberg. Longin Bürkert, Lindenstraße 24, 1. Et.  
 Ludwigshafen a. Rh. J. Lippert, Gaardstr. 1.  
 Lugau i. S. Paul Eismann, Lagerhalter.  
 Lüneburg. Paul Klügisch, Neuhagen 47 B, 1. Et.  
 Magdeburg. Fritz Bernide, Endelstr. 31. (Sendungen an das Sekretariat, Gr. Münzstr. 19, Hof part.)  
 Mainz. Jacob Schäfer, Kürstenbergerhoffstr. 29, 3. Et.  
 Mannheim. Th. Löber, Meerfeldstr. 33.  
 Marburg. Albert Knopf, Metzgergasse 6.  
 Meerane. Ernst Seidel, Böhmmerstr. 45.  
 Meissen. Oscar Scherzig (r. d. Elbe), Steinweg 1.  
 Memel. Wilh. Antelmann, Mettenstr. 1, S., 1. Et.  
 Memmingen. Marquard Schäffler, Gießergasse 313.  
 Merseburg. Karl Müller, Apothekerstr. 2.  
 Mes. J. Erhard, Schuhmacher, Neustadtstr. 11.  
 Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Jasanstr. 6.  
 Minden i. W. Paul Plagmeier, Siemonstr. 14.  
 Wittweida. H. Rudolph, Luergasse 1.  
 Mügeln. Otto Wehner, Leuben b. Dresden, Bahnhofstr. 17, part.  
 Mühlhausen i. Th. C. Heufner, Weinbergstr. 38.  
 Mühlhausen i. Elsaß. August Wichy, Breitenstr. 7.  
 Mühlheim a. M. Ludwig Zinn, Angerstraße.  
 Mühlheim a. Rh. Carl Schumacher, Grünstr. 52.  
 Mühlheim a. d. R. B. Kose, Auerstr. 2.  
 München. A. Neubauer. Sendungen an F. Jacobsen, Baadergasse 1, 1. Et.  
 M.-Glabach. Otto Lachmann, Südstr. 6.  
 Münster i. W. Joh. Schlüter, Krummestr. 31.  
 Muhlau i. Vogtl. Richard Hofmann, Braustr. 125.  
 Nauen. Albert Müllenstädt, Feldstr. 26.  
 Naumburg a. S. Heinrich Schacht, Gr. Wenzelstr. 5.  
 Neugersdorf i. S. Oswald Hesse, Ritterstr. 274 D.  
 Neuhaldensleben. August Blume, Burgstr. 13.  
 Neu-Zsenburg. Georg Galoy, Bahnhofstr. 52.  
 Neumünster. A. Mirste, Christianstr. 39, part.  
 Neuruppin. W. Neumann, Karlstr. 13.  
 Neustadt a. d. S. Paul Thenau, Schwammengäßchen 1, 2. Et. I.  
 Neustadt a. d. Orla. Max Salus, Gerber, Kodaerstraße.  
 Neustrelitz i. M. Franz Schütze, Glambekernebenstr. 9, Hof, 1. Et.  
 Nienburg a. d. W. W. Köfeler, Verdener Landstraße.  
 Norden. Albert Theisenwig, Maurer, Sielstraße.  
 Nordenham i. D. W. Dehn, Peterstr. 32.  
 Nordhausen. Otto Schmidt, Taschenberg 42.  
 Nowawes. F. Strohnfeld, Louisenstr. 28, 1. Et.  
 Nürnberg. M. Dorn, Arbeitersekretariat, Egidienplatz 22.  
 Oberhausen i. Rheint. J. Großmann, Friedrich-Karlstr. 12.  
 Offenbach a. M. J. Streh, Gustav-Adolfstr. 14, part.  
 Offenburg i. B. Carl Hoffmann, Kornstr. 5.  
 Oggersheim i. d. Pf. C. Gaiser, Brauer, Speyererstraße.  
 Ohrdruf. Rich. Jeyer, Reinhardtsbrunnenstr. 20, 2. Et.  
 Oldenburg i. Gr. C. Heitmann, Kellenstr. 12 b.  
 Oppeln (D.-Schl.). Paul Kirchhof, Fleischstr. 3.  
 Oranienburg i. d. Mark. Wilh. Haase, Havelstr. 9.  
 Oschag. Herm. John, Altoschagerstr. 15, Hof.  
 Osnabrück. Otto Besper, Bischofstr. 14.  
 Osterode a. S. Adolf Riesberg, Eisensteinstr. 503.  
 Osterwieck a. S. Ernst Riez, Damm 12.  
 Pöselwitz. Paul Ostwald, Maurer, Ringstr. 3.  
 Peine. Reinh. Tämert, Wallstr. 19.  
 Pforzheim. Karl Klein, Lammstraße.

- Bamberg.** Joh. Gasteiger, Michelsberg 6.  
**Barby.** Herm. Waldheim, Stadtgraben.  
**Barmen.** Carl Haberland, Ködigerstr. 1.  
**Bausen.** Bernhard Kraut, Seidau, Unterm Schloß 42.  
**Bayreuth.** Marian Reichel, Kulmbacherstr. 7.  
**Bergedorf.** Carl Zettmacher, Sande b. Bergedorf, Wallstr. 6.  
**Berlin.** Alwin Körsten, SO., Engelufer 15.  
**Bernburg.** Friedrich Wetter, Steinstr. 2 und 4.  
**Biberach a. Nß.** P. Nickel, Gerberstr. 15.  
**Biebrich a. Rh.** Th. Portmann, Mainzerstr. 35.  
**Bielefeld.** S. Buscher, Burgweg 6.  
**Bingen a. Rh.** Jacob Ruppert, Untere Grube 17.  
**Bitterfeld.** Gustav Blum, Dessauer Vorstadt 17.  
**Blankenburg a. S.** Gustav Braune, Tischler, Weinbergstr. 6.  
**Bochum.** C. Struckmann, Johanniterstr. 30.  
**Boitzenburg a. d. Elbe.** Franz Saß, Zimmerer, Ecke Schwartzowerstraße.  
**Bonn a. Rh.** Wilh. Förtisch, Maargasse 1a.  
**Brandenburg a. d. S.** Otto Richter, Gr. Gartenstr. 1a.  
**Braunschweig.** Aug. Wesemeier, Wendenmashstr. 20 III.  
**Bremen.** S. Eggers, Buchstr. 29, 2. Et.  
**Bremerhaven.** Wilh. Angeloh, Lehe, Weferstr. 23.  
**Breslau.** Emil Neufisch, Messergasse 18/19.  
**Brieg i. Schl.** Arend, Kolporteur, Fischerstraße.  
**Bromberg.** Paul Stöbel, Berlinerstr. 32.  
**Bruchsal.** Emil Drehmann, Huttenstr. 7.  
**Bunzlau i. Schl.** Dietrich Schlüter, Gnadenbergerstr. 40.  
**Burg b. Magdeburg.** Gustav Müller, Magdeburger Chaussee 38.  
**Burgstädt i. S.** Christ. Köhler, Burkersdorf b. W., Nr. 106b.  
**Bürgel a. W.** Julius Kungich, Rumpenheimerstr. 171.  
**Bülow i. W.** Ernst Neumann, G. Wallstr. 4.  
**Calbe a. d. S.** Fr. Hölzke, Schloßstr. 26.  
**Cannstatt.** J. Beer, Haldenstr. 64.  
**Cassel.** Gust. Garbe, Töpfermarkt 6.  
**Celle.** Ernst Wiffelhorn, Schneidermeister, Schuhstr. 11 II.  
**Charlottenburg.** Franz Jost, Spandauerberg 7.  
**Chemnitz.** Robert Krause, Paul Arnoldstr. 20.  
**Cöln a. Rh.** Martin Maifarh, Sternengasse 64 II.  
**Cöpenick.** Bernhard Lietzke, Grünauerstr. 25.  
**Coblenz.** Jos. Zengheim, Viernhornstr. 4, Pfaffendorf.  
**Coburg.** Bruno Körchner, Mafernenstr. 3.  
**Cosmar i. E.** Franz Herold, Badhoffstr. 25.  
**Coswig i. Anhalt.** Wilh. Müller, Baderstr. 23, pt. r.  
**Cottbus.** Rich. Berner, Nordstr. 20a.  
**Cöthen i. Anhalt.** Alfred Sommer, Bernburgerstr. 16.  
**Cresfeld.** Herm. Eisgerodt, Alte Linmarstr. 105.  
**Crimmitschau.** Otto Krug, Spinner, Leitelsheim bei Crimmitschau, Nordstraße, rechts.  
**Danzig.** Friedr. Schiforr, Pfefferstadt 6, Keller.  
**Darmstadt.** Ant. Sparr, Elisabethenstr. 31.  
**Delitzsch.** Ad. Münzer, Neuestraße.  
**Delmenhorst.** W. Henje, Bremerstr. 59.  
**Deffau.** Max Günther, Dabeimstr. 11.  
**Detmold (Lippe).** Fr. Schlüter, Maler.  
**Dietrichsdorf b. Kiel.** G. Hader, Augustenstr. 11.  
**Döbeln i. S.** J. Gionmer, Zimmerstr. 42, 2. Et.  
**Doberan i. W.** S. Lehmann, Jungferenstr. 194.  
**Dortmund.** Franz Klupsch, Burgholzstr. 51.  
**Dresden.** Otto Streine, Neuostra b. Dresden, Friebe-  
 lstraße 12.  
**Düsseldorf.** Hugo Schotte, Linienstr. 31.  
**Duisburg.** August Enoch, Musfeldstr. 57, 1. Et.  
**Durlach i. Baden.** Carl Manns, Wilhelmstr. 5, 3. Et.  
**Eberswalde.** R. Schulz, Schilderstr. 82, 1. Et.  
**Ehrenfeld b. Cöln a. Rh.** Fritz Kahleis, Bogelsanger-  
 straße 135, 1. Et. I.  
**Eilenburg.** Carl Klossch, Bergstr. 40, 1. Et.  
**Eisenach.** Louis Hill, Ehrensteig 72.  
**Eisenberg (S.-A.).** R. Kunze, Fabrikstr. 471.  
**Eisleben.** C. Klapper, Klosterplatz 42.  
**Elberfeld.** Aug. Schmitz, Wülfratherstr. 7.  
**Elbing.** A. Gehrmann, Neufferer Marienburgerdamm 10.  
**Ebingen (Württemberg).** A. Gomeriger, Biberstraße 982.  
**Elmshorn.** Joh. Koch, Hainholz b. Elmshorn.  
**Emmendingen i. Baden.** Herm. Martin, Mündingerstr. 50.  
**Erfurt.** Schnell, Tabakarbeiter, Moritzgasse 10.  
**Erlangen.** Anton Hammerbacher, Waldstr. 23.  
**Eschwege.** Carl Koch, Hospitalplatz 1.  
**Essen a. d. Ruhr.** Wilh. Wohlsein, Segerothstr. 5.  
**Eßlingen.** Carl Frank, Saftmarkt 6.  
**Eutin.** F. Ziesemer, Weidestr. 56.  
**Fechenheim.** Wilh. Pleß, Langstr. 92.  
**Fellinghausen b. Kreuzthal.** W. Jgel, Tischler.  
**Feuerbach i. Württemberg.** Chr. Schumacher, Gewerkschaftshaus.  
**Finstervalde.** Franz Wehle, Mottbuserstr. 4, 1. Et.  
**Flensburg.** Wald. Sörensen, Duburgerstr. 55, 1. Et.  
**Forsheim i. Bayern.** Wilh. Haun, Paradeplatz 4 1/2.  
**Forst (N.-L.).** Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.  
**Frankenbergr. i. S.** Paul Paumann, Freiburgerstr. 47.  
**Frankenhäuser a. Kyffh.** Franz Winter.  
**Frankenthal (Rheinpfalz).** Fritz Wicke, Mörcherstr. 24.  
**Frankfurt a. M.** L. Dorfsch, Am Schwimmbad 8-10.  
**Frankfurt a. d. O.** Otto Müller, Grossenerstr. 27 c.  
**Franstadt i. Posen.** Paul Heinrich, Niederpietschen 25.  
**Freiberg i. S.** W. Findeisen, Obere Langegasse 14, 11.  
**Freiburg i. B.** S. Gerle, Moltkestr. 30, 1. Et.  
**Freiburg i. Schl.** Paul Lusche, Bildhauer, Rubenau 4.  
**Friebberg i. Hessen.** Karl Michel, Engelsgasse 30.  
**Friedrichsroda.** A. Schröder, Unterengelsbacherstr. 9.  
**Friedrichshagen b. Berlin.** Paul Grunden, Scharn-  
 weberstr. 94.  
**Froschhausen, Post Seeligenstadt i. Hessen.** Joh. Joseph  
 Korb II.  
**Fürstenwalde.** Albert Langheim, Briezenerstr. 3.  
**Fürth i. Bayern.** Joh. Böckler, Untere Königstr. 23, 11.  
**Gebweiler i. E.** Joseph Riegenthaler, Cordelgasse 6.  
**Gelsenkirchen.** S. Sabmann, Kirchstr. 21.  
**Genthin.** Carl Rettig, Oststr. 1.  
**Gera (N. j. L.).** Otto Pfeiffer, Mittelstr. 28, part.  
**Gesfchacht.** Carl Sona, Hegeberstr. 2.  
**Gevelsberg.** Otto Strakmann, Reichstr. 9.  
**Gießen.** Aug. Vock, Dammstr. 22, 2. Et.  
**Glauchau.** Gust. Steinberg, Schneider, Gr. Weberstr. 11.  
**Gleiwitz D.-Schl.** Roman Becker, Mittelstr. 3.  
**Glogau.** Oswald Schreyer, Langestr. 42, 11.  
**Glückstadt.** Franz Hein, Vordenau 5.  
**Gonsenheim b. Mainz.** Gust. Stanislaus, Engelstraße.  
**Göppingen.** Gottfried Kinkel, Stuttgarterstr. 135a,  
 Sendungen an A. Hieber, „Gasthaus zu den Drei-  
 königen“, 2 Treppen.  
**Görlitz.** Rob. Lindner, Mothenburgerstr. 46.  
**Goslar i. S.** Peters, Peterfilienstr. 27.  
**Gößnitz.** Ernst Knöfller, Markt 144.  
**Göttingen.** Fr. Dohrmann, Gronerthorstr. 24.  
**Gotha.** F. Biebert, Oststr. 71.  
**Greifswald.** Max Benz, Langereihe 16, 2. Et.  
**Greiz i. B.** Otto Forkert, Wiesenstr. 2, p.  
**Grimma i. S.** Rich. Deutsch, Mühlstr. 18.  
**Grimmen.** F. Pingel, Greifswalder Vorstadt 23.  
**Gr.-Lichterfelde.**  
**Gr.-Schönau i. S.** Paul Trinks, Zittauerstr. 97.  
**Grünberg i. Schl.** S. Stolpe, Moltkestr. 21.  
**Güstrow.** W. Buschlöter, Schwanenstr. 21 II.  
**Huben (N.-L.).** Joseph Lampla, Ziegelplatz 13.  
**Haderleben.** Jas. Hinrichsen, Wefterstr. 602.  
**Hagen i. W.** Robert Watty, Nordstr. 7, 3. Et.  
**Halberstadt.** Hermann Müller, Stämmekenstr. 10.  
**Hall i. Württemberg.** Wilhelm Plapp, Former, Blend-  
 stattstr. 34.  
**Halle a. d. S.** Ad. Thiele, Geiststr. 21.  
**Hamburg.** C. Kretschmer, Frankenstr. 10; Korre-  
 spondenzen an W. Grosse, Gänsemarkt 35, 2. Et.